

Bericht des Rechnungshofes

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	10
Glossar _____	12

KA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes,
der Bundesministerien für

BMASK

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BMF

Finanzen

BMVIT

Verkehr, Innovation und Technologie

Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten
Pensionen

KURZFASSUNG _____	17
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	28
Einleitung _____	28
Allgemeines _____	29
Pensionsanträge _____	33
Ermittlung und Berechnung der Pensionen _____	42
Einnahmen für Pensionen _____	70
Darstellungen im Bundeshaushalt _____	85
Sonstige Feststellungen _____	91
Budgetverantwortung für die UG 23 _____	98
Sofortfolge _____	100
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	101
ANHANG Anhang 1 + 2 _____	107

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Pensionsausgaben 2012: 8.693,15 Mio. EUR _____	29
Tabelle 1:	Übersicht über die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen _____	31
Abbildung 2:	Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen _____	32
Tabelle 2:	Pensionsantrittsalter _____	33
Tabelle 3:	Varianten von Pensionsantritten 2012 _____	38
Tabelle 4:	Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011 der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz _____	46
Tabelle 5:	Beispielhafte Darstellung der aggregierten Abrechnung für alle Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz vom Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011 _____	47
Tabelle 6:	Beispielhafte Darstellung des Voranschlags des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB _____	49
Tabelle 7:	Beispielhafte Darstellung der Anforderung des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB _____	50
Tabelle 8:	Beispielhafte Darstellung der Differenzbeträge November 2011 bei der ÖBB _____	52
Tabelle 9:	Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags für Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012 _____	58
Tabelle 10:	Beispielhafte Darstellung der Anforderung Pensionen Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012 _____	58

Tabelle 11:	Anzahl aktive Beamte in ausgegliederten Institutionen von 2009 bis 2012 _____	72
Tabelle 12:	Anzahl der aktiven Beamten, Dienstgeberanteile zum Deckungsbeitrag _____	74
Tabelle 13:	Fehlbeträge für die Jahre 2005 und 2011 _____	79

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GehG	Gehaltsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.e.S.	im engeren Sinn
i.H.v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	litera
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
n.v.	nicht verfügbar

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
p.a.	per anno
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Bruttopension

Die Bruttopension ist die Pension vor allen Abzügen, ohne Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung.

Bundesbahnbeamte

Unter der Bezeichnung Bundesbahnbeamte sind Mitarbeiter der ÖBB-Unternehmensgruppe zu verstehen, für die das Sonderpensionsrecht gemäß Bundesbahn-Pensionsgesetz zur Anwendung kommt.

ÖBB-Unternehmensgruppe

Unter „ÖBB-Unternehmensgruppe“ sind alle Gesellschaften im Sinne des § 52 Abs. 1 Bundesbahngesetz¹ zu verstehen.

Pensionen

Unter Pensionen werden Ruhe- und Versorgungsgenüsse bzw. -bezüge verstanden.

¹ § 52 Abs. 1 Bundesbahngesetz: Das Unternehmen Österreichische Bundesbahnen und mit Rechtswirksamkeit der angeordneten Spaltungs- und Umwandlungsvorgänge die ÖBB-Holding AG, die im 3. Teil dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2003 angeführten Gesellschaften, deren Rechtsnachfolger und Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen sind, sowie die Unternehmen, auf die die Dienstverhältnisse der am 31. Dezember 2003 bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten Bediensteten infolge eines (auch mehrmaligen) Betriebsüberganges oder vertraglich übergegangen sind, setzen die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen fort.

Untergliederung

Eine Untergliederung ist ein sachlich zusammengehörender Budgetbereich, der in der Regel dem Budget eines haushaltsleitenden Organs entspricht. Eine Untergliederung kann nur einem einzigen haushaltsleitenden Organ zugeordnet sein, aber einem haushaltsleitenden Organ können mehrere Untergliederungen zugeordnet sein (wie bspw. dem BMF oder dem BMASK).

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Unter der Bezeichnung Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz werden die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG zusammengefasst. In Tabellen werden die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz als „Post“ bezeichnet.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes,
der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

Der Bund finanzierte die Pensionen der Landeslehrer sowie jener Beamten, die in der Hoheitsverwaltung, in ausgegliederten Institutionen, in Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz oder der ÖBB-Unternehmensgruppe tätig waren. Dafür hob der Bund auf unterschiedliche Weise Pensionsbeiträge von den Beamten und Deckungsbeiträge von den Dienstgebern ein, meist als Prozentsatz des Aufwandes für die aktiven Beamten.

Wegen fehlender Verordnungen bzw. Kontrollmöglichkeiten musste sich der Bund dabei auf die Angaben der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Länder verlassen.

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich, intransparent und irreführend. So wurden bspw. die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht.

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung noch immer nicht gelöst.

Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung und Auszahlung der Pensionen oblag den Ländern. Der Bund ersetzte den Ländern den Aufwand hierfür nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg verrechneten dem Bund bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer und belasteten ihn dadurch finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. Die Länder gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein.

Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs sollte das BMF mit den Ländern vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Derzeit ist die Österreichische Post AG für die Pensionsbemessung (nur die Telekom Austria AG bemisst die Pensionen selbst) und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten zuständig. Da die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen darstellt, wäre sie ab dem Jahr 2015 auf das BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für alle Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Auf Seiten des Bundes stehen diesem Mehraufwand beträchtliche Synergien, der Entfall aufwendiger Abrechnungen und Zinsvorteile gegenüber. Andererseits wären vor allem die Länder

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

erheblich entlastet, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen sowie deren Darstellung im Bundeshaushalt. Dabei überprüfte der RH stichprobenartig die Zahlungsströme des Jahres 2011 zwischen dem Bund, den Ländern Oberösterreich und Salzburg, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem BVA-Pensionsservice, den Bundestheatergesellschaften sowie weiteren ausgegliederten Institutionen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. (TZ 1)

Die Gebarungsüberprüfung war Teil des Prüfungsschwerpunktes Transparenz der Finanzströme. (TZ 1)

Darstellung im Bundeshaushalt

In der UG 23 werden nicht nur die Pensionen für die Beamten der Hoheitsverwaltung, der ausgegliederten Institutionen, der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Landeslehrer veranschlagt. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 8.693,15 Mio. EUR. Auch das diesen Beamten gebührende Pflegegeld wird hier veranschlagt, obwohl Pflegegeld grundsätzlich in der UG 21 veranschlagt wird. (TZ 2, 48)

Derzeit liegt die budgetäre Verantwortung für die UG 23 beim BMF; die Legistik im Bereich des Dienst- und Pensionsrechts ist jedoch im BKA angesiedelt, die Legistik für den Bereich des Pflegegeldes im BMASK. Die budgetäre Verantwortung kann aber nur dann umfassend wahrgenommen werden, wenn auch die Möglichkeit zur Steuerung und Beeinflussung der Ausgaben durch das Setzen und Einhalten sinnvoller Wirkungsziele gegeben ist. (TZ 48)

Auf der Einnahmenseite werden die Pensionsbeiträge der (aktiven) Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen, die von den ausgegliederten Institutionen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag, die Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und die Deckungsbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Ebenso werden die von den Pensionen einbehaltenen Pensionssicherungsbeiträge ausgewiesen. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 1.527,98 Mio. EUR. (TZ 2)

Die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen im Bundeshaushalt war uneinheitlich und intransparent. Die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe wurden nicht als Teil der Bruttopension, sondern fälschlicherweise auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge verbucht. (TZ 37, 38)

Die Bezeichnungen der Konten entsprachen in einigen Fällen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, weil die Kontobezeichnung keinen Rückschluss auf den Kontoinhalt zuließ. Außerdem war es nicht zweckmäßig, für Einzelfälle eigene Konten im Bundeshaushalt vorzusehen. (TZ 39)

In Einzelfällen kam es auf Einnahmenkonten zu unzulässigen Rückbuchungen für die Vorjahre. (TZ 40, 41)

Für die besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheater war kein entsprechendes Konto vorhanden; sie wurden fälschlicherweise auf das Konto der Dienstgeberanteile von Beamten der Bundestheatergesellschaften gebucht. (TZ 43)

Pensionsantritte

2012 war das Pensionsantrittsalter im Bereich der Bundeslehrer am höchsten (61,3 Jahre); in der Gruppe der Hoheitsverwaltung (darin waren alle Verwendungsgruppen, auch die Exekutive enthalten) lag das Antrittsalter um 0,8 Jahre niedriger. In Oberösterreich gingen die Landeslehrer im Durchschnitt mit 59,7, in Salzburg mit 59,9 Jahren in Pension. (TZ 4)

Bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz lag das Antrittsalter 2012 (55,8 Jahre) um 4,7 Jahre niedriger als in der Hoheitsverwaltung, bei der ÖBB-Unternehmensgruppe (53,9 Jahre) um 6,6 Jahre. (TZ 4)

Varianten von Pensionsanträgen 2012						
Varianten von Pensionsanträgen	Bund/ Hoheits- verwaltung ¹	Bund/ Bundes- lehrer	Landeslehrer Oberösterreich	Landeslehrer Salzburg	ÖBB	Post
	in %					
Gesetzliches Alter oder später	17,9	15,8	1,1	2,9	3,9	0,5
Dienstunfähigkeit	15,4	8,1	17,8	16,4	41,7	48,9
Vorzeitiger Ruhestand	66,7	76,1	81,1	80,7	54,4	50,6
<i>davon</i>						
– Hacklerregelung	58,2	55,0	77,7	71,3	n.v.	n.v.
– Korridorregelung	6,5	14,9	0,5	1,2	n.v.	n.v.
– „Lehrermodell“	2,0	6,2	2,9	8,2	n.v.	n.v.

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA: „Datenübersicht für die aus dem Bundesbudget (UG23) direkt zu finanzierenden Pensionen“; BKA: Auswertung der Pensionsdaten der Bundeslehrer aus dem MIS; Berechnungen des Landesschulrates für Oberösterreich; Berechnungen der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten war bei den Landeslehrern (Oberösterreich: 17,8 %, Salzburg: 16,4 %) rund doppelt so hoch wie bei den Bundeslehrern (8,1 %). (TZ 5)

2012 lag bei der ÖBB-Unternehmensgruppe der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bei fast 42 %, bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bei rd. 49 %. (TZ 5)

Die Dienstfähigkeit der Beamten wurde von unterschiedlichen Stellen begutachtet: Bei Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgliederten Institutionen von der BVA, bei Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und der ÖBB-Unternehmensgruppe von der Pensionsversicherungsanstalt und bei Landeslehrern von Amtsärzten. (TZ 6)

Pensionen im Bereich der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Dem Personalamt der Telekom Austria AG oblag die Pensionsbemessung für die Beamten der Telekom Austria AG, das Personalamt der Österreichischen Post AG übernahm diese Aufgabe für die eigenen und auch für die Beamten der Österreichischen Postbus AG. (TZ 11)

Eine schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG war nicht mehr auffindbar. (TZ 11)

Eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMF erfolgte nicht. Dadurch wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate rd. 120 Mio. EUR, ohne Kontrolle bereitgestellt. Entgegen den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung waren Angehörige der Österreichischen Post AG noch immer auf einem Banksubkonto des Bundes zeichnungsberechtigt. (TZ 12)

Pensionen im Bereich der ÖBB-Unternehmensgruppe

Das BMF musste sich bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der monatlichen Anforderung von rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate¹ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde. (TZ 15)

In Umsetzung einer Empfehlung des RH aus dem Jahr 2005 überwies das BMF die Lohnsteuer sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung nicht mehr der ÖBB-Shared Service Center GmbH, sondern direkt an das zuständige Finanzamt und an die VAEB. Die Differenzbeträge für die Monatsabrechnungen Jänner bis November 2011 wurden nicht auf den entsprechenden Konten verbucht. (TZ 15, 16)

Nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung fielen Pensionen mit einem Monatsersten an; nur nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes waren Ruhestandsversetzungen auch während eines Monats möglich. Im November 2011 gab es 48.787 Ruhegenussempfänger; davon waren 15.661 (32,1 %) nicht an einem Monatsersten in Pension gegangen, davon 1.984 an einem 31. Dezember. Mit dem Pensionsantritt am 31. Dezember eines Jahres erhielt der Ruhegenussempfänger in bestimmten Jahren einen finanziellen Vorteil bei der erstmaligen Anpassung seiner Ruhebezüge. Zudem entstand durch diese Regelung ein Verwaltungsmehraufwand. (TZ 17, 18)

¹ März, Juni, September, Dezember

Pensionen der Landeslehrer

Der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer führte wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder; es kam zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten. Die Lohnsteuer wurde zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt. Auch bei der Überweisung der Pensionen für die Landeslehrer in Höhe von rd. 97 Mio. EUR pro Monat, für Sonderzahlungsmonate rd. 146 Mio. EUR, musste sich das BMF auf die Angaben der Länder verlassen, weil es keine entsprechende Verordnung zur Pensionsdatenübermittlung gab. (TZ 21)

Das Land Salzburg verwendete nicht die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare für die Abrechnung der Kostenersätze für die Pensionen der Landeslehrer; außerdem forderte es wegen der verspäteten Termine der Personalverrechnung nur geschätzte Beträge an. (TZ 23)

Im Land Salzburg war im Personalbereich das haushaltsrechtliche Prinzip der Gebarungssicherung (Trennung zwischen Anordnung und Vollzug) nicht durchgehend gegeben. (TZ 22)

Für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren keine Dienstgeberbeiträge zu entrichten, weil der Bund deren Aktivitätsbezüge nicht zur Gänze trug. Dennoch trug der Bund den gesamten Pensionsaufwand für diese Lehrerguppen. (TZ 24, 34)

Die Länder belasteten den Bund durch bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer finanziell; der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon. (TZ 25)

Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage an pensionierte land- und forstwirtschaftliche Lehrer mit Ende April 2013 ein. (TZ 25)

Die Länder Oberösterreich und Salzburg gewährten pensionierten Landeslehrern ohne gesetzliche Grundlage Weihnachtsgaben und stellten den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung. (TZ 25)

Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand

Für die unterschiedliche Höhe der den einzelnen ausgliederten Institutionen vorgeschriebenen Deckungsbeiträge gab es keine Begründungen. (TZ 28)

In einigen Fällen schrieb das BMF zu geringe Dienstgeberanteile an den Deckungsbeiträgen vor. (TZ 29)

Die Buchhaltungsagentur konnte wegen fehlender Belege kein Mahnwesen betreffend die Zahlung der Dienstgeberanteile zu den Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte durchführen. (TZ 29)

Die vom BMF vorgeschriebenen Zahlungsfristen entsprachen nicht den gesetzlichen Bestimmungen; einzelne Institutionen leisteten die Zahlung der Deckungsbeiträge um bis zu 285 Tage später, als gesetzlich vorgesehen war. Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 die gesetzlichen Zahlungsfristen vor. (TZ 30)

Durch die Haushaltsrechtsreform 2013 wurde ein automatisches Mahnwesen für ausständige Dienstgeberbeiträge in der Buchhaltungsagentur eingerichtet. (TZ 30)

Infolge unterschiedlicher Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Deckungsbeiträge führten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nach den Berechnungen des RH in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR und 8,04 Mio. EUR jährlich zu wenig an den Bund ab. Diese bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Auffassungsunterschiede betreffend die Berechnung der Deckungsbeiträge waren bis zum Abschluss der Gebarungüberprüfung durch den RH im Juli 2013 noch immer nicht gelöst. (TZ 31)

Ein privates Busunternehmen, das im Zuge eines Kaufs eines Tochterunternehmens der ÖBB Postbus GmbH auch Beamte übernahm, führte zwischen 2006 und 2011 einen zu hohen und ab Jänner 2012 einen zu niedrigen Dienstgeberanteil ab. (TZ 32)

Die für Bundesbahnbeamte der Jahrgänge nach 1977 fehlende entsprechende jahrgangsspezifische gesetzliche Regelung für die Berechnung des Pensionssicherungsbeitrages wurde durch Integration aller ab 1. Jänner 1976 geborenen Beamten in das Pensionskontosystem ab dem Jahr 2014 gelöst. (TZ 33)

Die Telekom Austria AG und das Land Oberösterreich wendeten ab dem Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten zu niedrige Prozentsätze bei der Berechnung der Pensionsbeiträge an. (TZ 35)

Im Besoldungssystem des Bundes fehlten die für die Entrichtung der Beiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz maßgebliche Daten. (TZ 41)

Infolge der Zuordnungen einiger Dienstnehmer zu falschen Beitragsgruppen führten die zwei Bundestheatergesellschaften nicht die vorgesehenen Pensionsbeiträge ab. (TZ 42)

Controlling

Die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz übermittelten Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte ließen ein Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes nicht zu. (TZ 45)

Eine im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, war bislang nicht erlassen. Das BMF war deshalb nicht in der Lage, die monatlichen Anforderungen in Höhe von 145 Mio. EUR ausreichend zu kontrollieren. (TZ 46)

Mangels entsprechender Daten musste sich das BMF bei der Auszahlung von fast 1,4 Mrd. EUR (2012) auf die Richtigkeit der von den Ländern gemeldeten Beträge verlassen. (TZ 47)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 wurden neben dem BVA-Pensionsservice, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG auch von den neun Ländern für die Landeslehrer vollzogen und in die jeweiligen IT-Systeme eingearbeitet. Wegen der zunehmenden Komplexität des Pensionsrechts² war das Fachwissen auf wenige Personen konzentriert. In kleineren Organisationseinheiten waren wegen der geringen Fallzahlen und der aufwen-

² Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung nach dem Pensionsrecht des ASVG und nach dem APG-Pensionskonto durchzuführen.

digen Berechnungen Pensionsbemessungen ohne externe fachliche Unterstützung kaum möglich.³ Außerdem bestanden bei der Anforderung bzw. Auszahlung der Pensionen für Bundesbahnbeamte, Landeslehrer und Beamte der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz erhebliche Kontrolldefizite. (TZ 26)

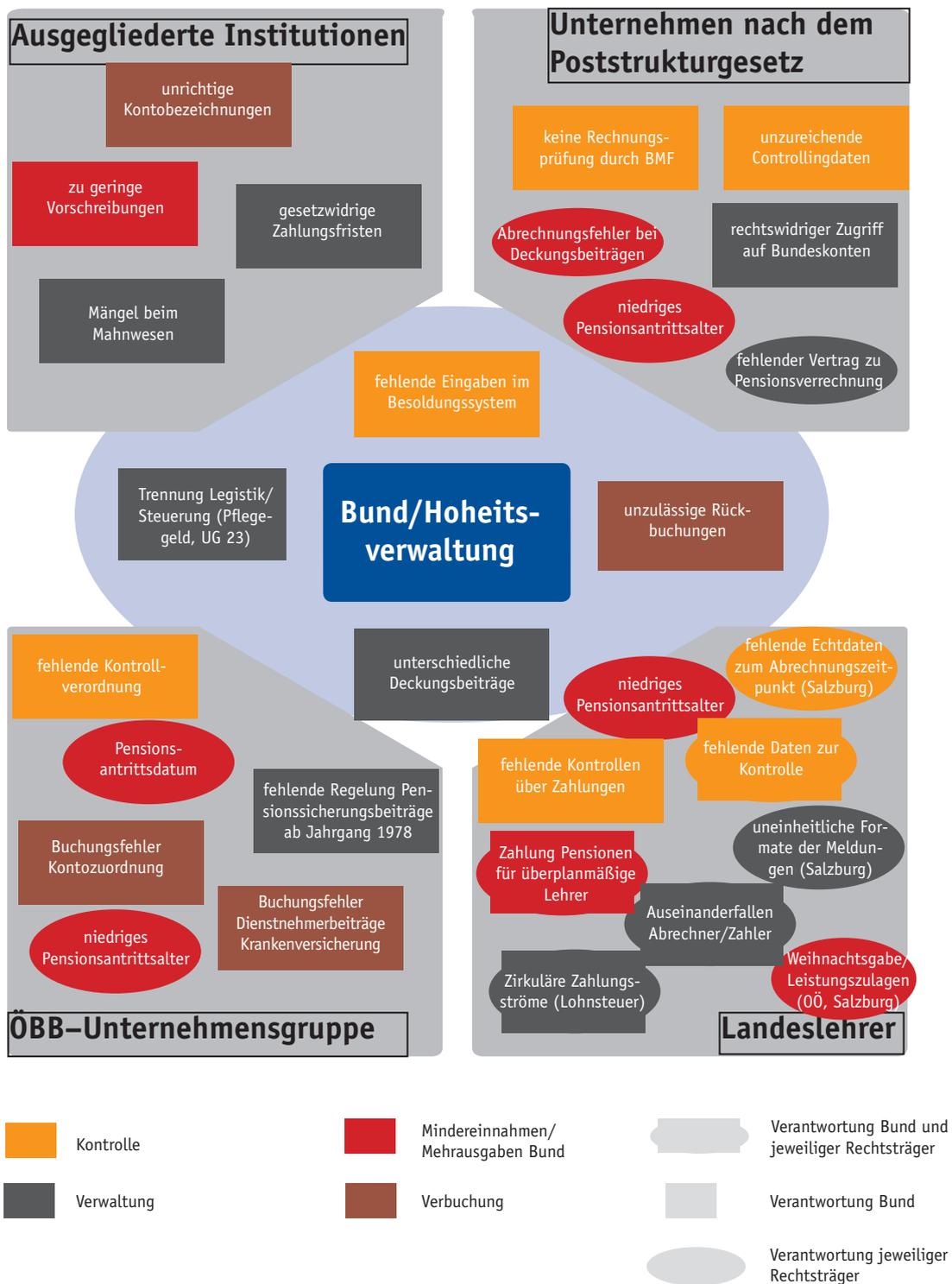
Die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen war nach Ansicht des RH keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen. (TZ 26)

Mangels Verordnung zu einer Pensionsdatenübermittlung standen dem BKA zu den Landeslehrerpensionen keine Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung. (TZ 47)

Der RH stellte folgende Mängel im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen fest (TZ 3):

³ Besonders kompliziert war die Berechnung der Pensionen von unter die Parallelrechnung fallenden Beamten.

Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen



Quelle: RH

Kenndaten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen										
Rechtsgrundlagen	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 i.d.g.F. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.g.F. Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG, BGBl. I Nr. 89/2006 i.d.g.F. Pensionsgesetz 1965, BGBl. 340/1965 i.d.g.F. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F. Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958 i.d.g.F. Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F. Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.g.F. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 i.d.g.F.									
Untergliederung 23	2009	2010	2011	2012					Veränderung	
	in Mio. EUR								in %	
Ausgaben¹										
Hoheitsverwaltung ⁹	3.166,73	3.271,31	3.361,32	3.769,32					+ 19	
Ausgegliederte Institutionen ¹⁰	99,25	99,35	97,78	104,79					+ 6	
ÖBB ⁶	1.998,75	2.040,99	2.039,63	2.184,80					+ 9	
Post ²	1.157,87	1.165,61	1.164,10	1.267,19					+ 9	
Landeslehrer ¹¹	1.049,56	1.118,20	1.181,03	1.367,05					+ 30	
Summe Ausgaben	7.472,16	7.695,46	7.843,86	8.693,15					+ 16	
Einnahmen⁸										
Hoheitsverwaltung ¹²	675,14	676,08	670,59	707,51					+ 5	
Ausgegliederte Institutionen ¹³	131,99	126,92	121,73	119,70					- 9	
ÖBB ⁷	399,93	389,73	381,41	407,29					+ 2	
Post ³	244,71	244,96	241,47	244,73					+ 0	
Landeslehrer	39,58	41,49	42,99	48,75					+ 23	
Summe Einnahmen	1.491,35	1.479,18	1.458,19	1.527,98					+ 2	
	in Köpfen ⁴								in %	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Aktive Beamte										
Hoheitsverwaltung ¹⁴	63.134	22.146	61.451	21.648	60.073	21.267	58.429	20.808	- 7	- 6
Ausgegliederte Institutionen ^{5, 15}	6.988	3.386	6.541	3.276	6.136	3.093	5.678	2.938	- 19	- 13
Landeslehrer	67.647		66.987		66.540		65.507		- 3	
ÖBB ¹⁶	25.889	874	24.685	863	23.689	849	23.099	836	- 11	- 4
Post ¹⁴	20.129		19.029		17.728		16.616		- 17	
Gesamt (M+F)	210.193		204.480		199.375		193.911		- 8	

Fortsetzung: Kenndaten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen										
	in Köpfen ⁴								in %	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pensionsempfänger										
BVA-Pensionsservice ¹⁷	52.505	41.327	53.182	41.462	53.838	41.643	54.624	41.765	+ 4	+ 1
Landeslehrer	36.199		37.477		39.548		39.292		+ 9	
ÖBB ¹⁴	48.961	23.455	49.016	23.136	48.606	22.822	47.601	22.367	- 3	- 5
Post ¹⁸	28.627	17.897	28.348	17.795	28.113	17.715	27.841	17.676	- 3	- 1
Gesamt (M+F)	248.971		250.416		252.285		251.166		+ 1	

- ¹ exkl. Pflegegeld, Pensionsvorschüsse, Geldaushilfen, Entschädigung für Kriegsgefangenschaft und sonstige Aufwendungen
- ² Pensionen und Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung
- ³ Deckungsbeiträge, besondere Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge
- ⁴ in Köpfen ohne Karenzen; Bedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, inklusive Karenzen
- ⁵ In dieser Darstellung sind auch Beamte des Arbeitsmarktservice und des Vereins „Neustart“ (ehem. Bewährungshilfe) enthalten. Diese betreffen allerdings nicht die UG 23. Eine Auswertung nach Geschlecht war für die ausgegliederten Institutionen nicht verfügbar. Die Anzahl der Beamten bezieht sich jeweils auf den Stichtag 31. Dezember.
- ⁶ Pensionen, Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung
- ⁷ Deckungsbeitrag, Pensionsbeiträge sowie Pensionssicherungsbeiträge (der Aktiven und der Pensionisten)
- ⁸ exkl. Pensionsvorschussersätze, Überweisungen von Pensionsträgern, Erfolgswirksame Einnahmen, Ersatzzeitenabgeltung, Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Quellen:

- ⁹ Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; Pensionsleistungen für pensionierte Beamte der Hoheitsverwaltung inkl. der meisten ausgegliederten Institutionen
- ¹⁰ Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; Pensionsleistungen für pensionierte Beamte und Arbeiter der Salinen Austria Aktiengesellschaft sowie der Tabak Austria GmbH, für pensionierte Beamte der Wiener Börse AG, Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Österreichischen Bundesforste AG (einschließlich der Zuschusspensionen), des ehem. Alkoholmonopols sowie der Bundestheatergesellschaften (einschließlich des technischen und künstlerischen Personals).
- ¹¹ BMF: Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags: Pensionen der Landeslehrer (ohne Pflegegeld und ohne erweiterte Heilbehandlung); BMF: Budgetbericht 2013 Übersicht 24 S. 141
- ¹² Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; inkl. besondere Pensionsbeiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten für Beamte der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen; inkl. DN-Anteil der Beamten in den ausgegliederten Institutionen (ausgenommen Österreichische Bundesforste AG sowie Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam) sowie Pensionssicherungsbeiträge ehem. Beamter der meisten ausgegliederten Institutionen, mit Ausnahme der Österreichischen Bundesforste AG, der ehem. Österreichischen Postsparkasse, Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, des ehem. Alkoholmonopols und der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam.
- ¹³ Bundesrechnungsabschlüsse 2009–2012, Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlags; Dienstgeberanteile der ausgegliederten Institutionen, Dienstnehmeranteile der aktiven Beamten der Österreichischen Bundesforste AG, Dienstnehmeranteile der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam; Pensionssicherungsbeiträge ehemaliger Beamte der Österreichischen Bundesforste AG, der ehem. Österreichischen Postsparkasse, Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, des ehem. Alkoholmonopols und der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam.
- ¹⁴ BKA
- ¹⁵ BKA; Österreichische Bundesforste AG bzw. BVA-Pensionsservice; Bundestheater-Holding GmbH betreffend die Bediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam. Die Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember mit Ausnahme des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften (1. Dezember für die Jahre 2010–2012).
- ¹⁶ ÖBB
- ¹⁷ BVA-Pensionsservice
- ¹⁸ Österreichische Post AG
- ¹⁹ BMF, Budgetbericht 2013, S. 141

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2012 bis Juli 2013 die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung deren Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie deren Darstellung im Bundeshaushalt. Dabei überprüfte der RH stichprobenartig die Zahlungsströme des Jahres 2011 zwischen dem Bund, den Ländern Oberösterreich und Salzburg, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem BVA-Pensionservice, den Bundestheatergesellschaften sowie weiteren ausgegliederten Institutionen im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit, die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Der RH wählte für seine Überprüfung zwei Bundesländer aus: Oberösterreich – ein großes Bundesland mit eigenem Landesschulrat, was zu komplexen Abrechnungsvorgängen führte – und Salzburg, da dessen Meldungen nicht den Vorgaben des BMF entsprachen.

Die Gebarungsüberprüfung war Teil des Prüfungsschwerpunktes Transparenz der Finanzströme.

(2) Zu dem im September 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG im Oktober 2013 Stellung. Das BMASK und der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelten ihre Stellungnahme im November 2013, das BKA, das BMF, das BMVIT, das Land Oberösterreich und das Land Salzburg im Dezember 2013. Die BVA nahm das Prüfungsergebnis mit Schreiben vom November 2013 zur Kenntnis, die ÖBB-Shared Service Center Gesellschaft mbH verzichtete mit Schreiben vom November 2013 auf eine inhaltliche Stellungnahme.

(3) Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen an das BKA, das BMF, das BMVIT, das Land Oberösterreich und das Land Salzburg, die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG im Februar 2014.

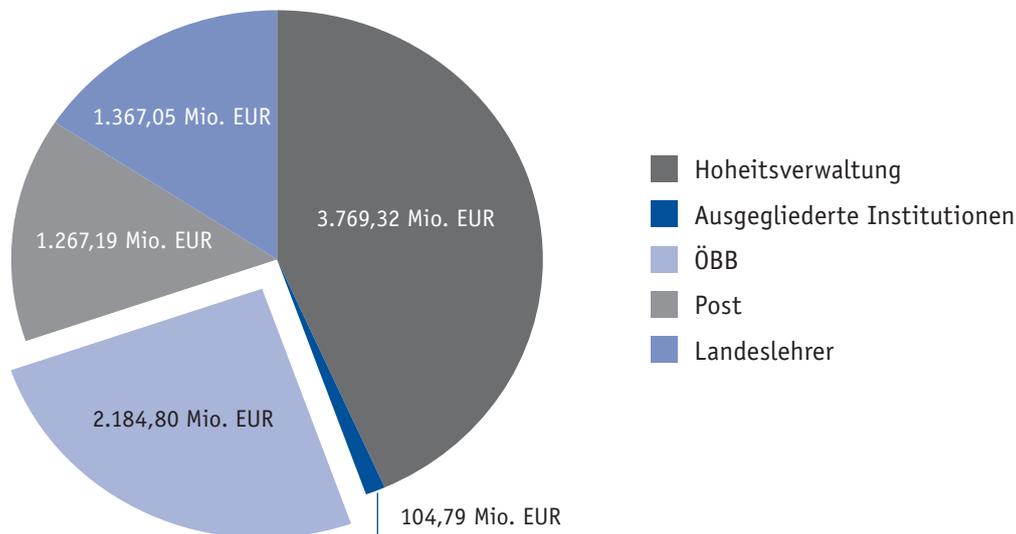
Einleitung

2 Im Bundesrechnungsabschluss⁴ werden in der UG 23 ausgabenseitig die Pensionszahlungen für die Beamten der Hoheitsverwaltung, der ausgegliederten Institutionen, der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz⁵, der ÖBB-Unternehmensgruppe und die Kostenersätze für die Pensionen der Landeslehrer dargestellt. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 8.693,15 Mio. EUR.

⁴ Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages

⁵ Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG

Abbildung 1: Pensionsausgaben 2012: 8.693,15 Mio. EUR



Quelle: RH

Auf der Einnahmenseite werden die Pensionsbeiträge der (aktiven) Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen, die von den ausgegliederten Institutionen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag, die Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und die Deckungsbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Ebenso werden die von den Pensionen einbehaltenen Pensionsversicherungsbeiträge ausgewiesen. Im Jahr 2012 waren das insgesamt rd. 1.527,98 Mio. EUR.

Allgemeines

3 Der Bund finanzierte die Pensionen für die Beamten, die in der Hoheitsverwaltung oder in ausgegliederten Institutionen tätig waren oder die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesen waren, sowie für die Bundesbahnbeamten und die Landeslehrer.

- Für jene Beamten, die in der Hoheitsverwaltung oder in ausgegliederten Institutionen tätig waren, galten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965; für die Pensionsverrechnung war das BVA-Pensionsservice zuständig.

Allgemeines

- Für das technische und künstlerische Personal der Bundestheatergesellschaften galten die Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes; ihre Pensionen wurden ebenfalls vom BVA-Pensions-service ausbezahlt.
- Für die Beamten, die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesen waren, galten ebenfalls die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965; für die Pensionsverrechnung war das bei der Österreichischen Post AG eingerichtete Personalamt zuständig.
- Für die Bundesbahnbeamten galten die Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes; für sie war die ÖBB-Shared Service Center GmbH zuständig.
- Für die Landeslehrer galten ebenfalls die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965; für sie waren die jeweiligen Ämter der Landesregierungen bzw. Landesschulräte zuständig.

Tabelle 1: Übersicht über die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen

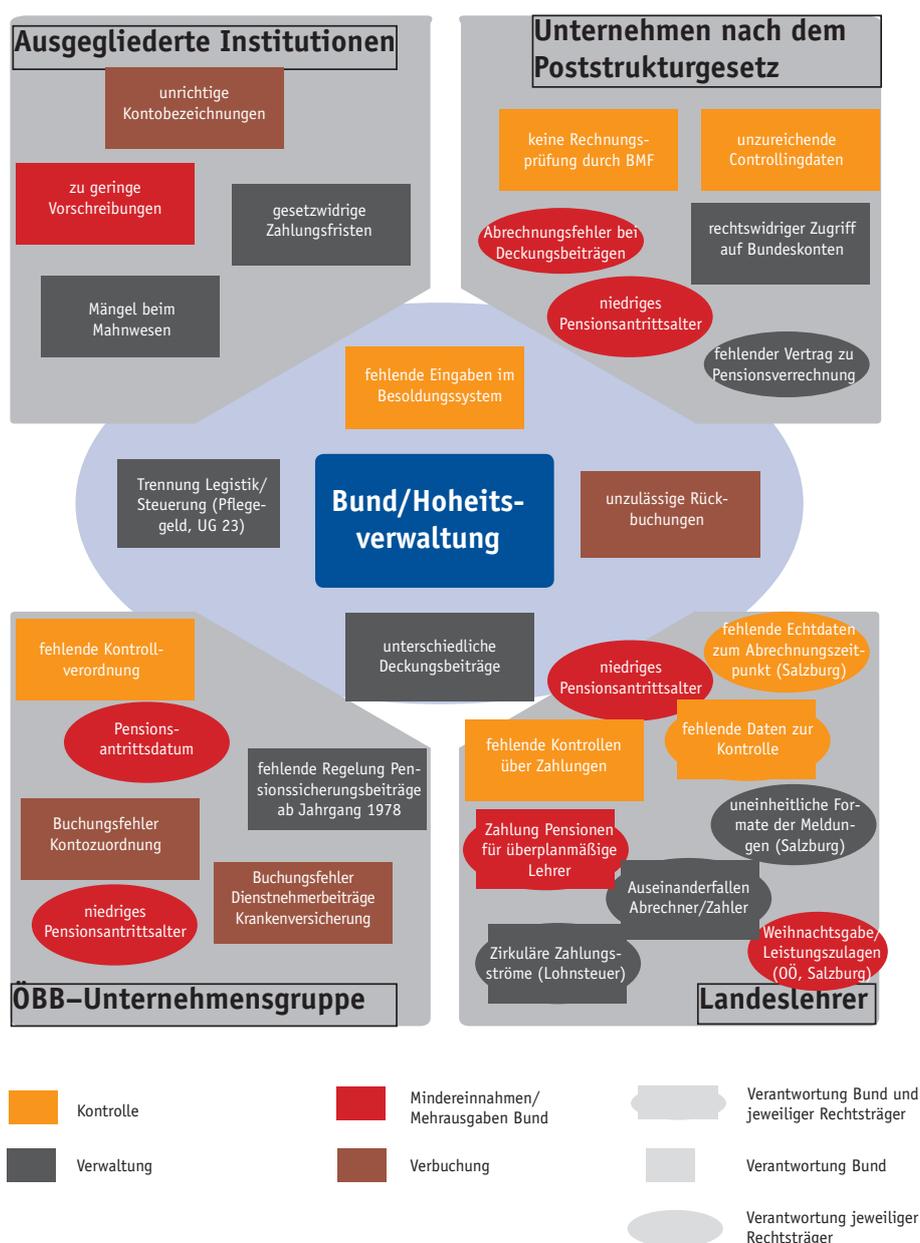
	Pensionsbemessung	Pensionsverrechnung	Auszahlung	Begutachtung	gesetzliche Grundlage
Hoheitsverwaltung	BVA–Pensionsservice	BVA–Pensionsservice	BMF/BRZ GmbH	BVA	Pensionsgesetz 1965
Ausgliederte Institutionen					
Beamte	BVA–Pensionsservice	BVA–Pensionsservice	BMF/BRZ GmbH	BVA	Pensionsgesetz 1965
Technisches und künstlerisches Personal in Bundes-theatergesellschaften	Lohnverrechnungen der Bundestheatergesellschaften	BVA–Pensionsservice	BMF/BRZ GmbH	PVA	Bundestheater-pensionsgesetz
ÖBB	ÖBB–Shared Service Center GmbH	ÖBB–Shared Service Center GmbH	ÖBB–Shared Service Center GmbH	PVA	Bundesbahn–Pensionsgesetz
Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz					
Österreichische Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	PVA	Pensionsgesetz 1965
Telekom Austria AG	Personalamt der Telekom Austria AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	PVA	Pensionsgesetz 1965
Österreichische Postbus AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	Personalamt der Österreichischen Post AG	PVA	Pensionsgesetz 1965
Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen					
Oberösterreich	Landesschulrat	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965
Salzburg	Abteilung Bildung der Landesregierung	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965
Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen					
Oberösterreich	Personalabteilung der Landesregierung	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965
Salzburg	Abteilung Lebensgrundlagen und Energie der Landesregierung	Personalverrechnung des Landes	Personalverrechnung des Landes	Amtsärzte	Pensionsgesetz 1965

Quelle: RH

Allgemeines

Im Folgenden wird ein Überblick über die vom RH festgestellten Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen gegeben:

Abbildung 2: Mängel bei den Zahlungsströmen im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen



Quelle: RH

Pensionsantritte

Pensionsantrittsalter **4.1** Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Pensionsantrittsalter der in den verschiedenen Bereichen tätig gewesenen Beamten in den Jahren 2010 bis 2012:

Tabelle 2: Pensionsantrittsalter			
	2010	2011	2012
	Pensionsantrittsalter		
Bund/Hoheitsverwaltung ¹	60,6	60,5	60,5
Bund/Bundeslehrer	61,4	61,2	61,3
Landeslehrer Oberösterreich	59,2	59,6	59,7
Landeslehrer Salzburg	59,3	59,6	59,9
Post	55,2	55,4	55,8
ÖBB	53,5	53,7	53,9

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA; RH

4.2 Der RH stellte fest, dass das Pensionsantrittsalter bei den Bundeslehrern am höchsten war; aufgrund ihrer akademischen Ausbildung erreichten sie die für eine Ruhestandsversetzung mindestens erforderlichen 40 beitragsgedeckten Jahre später als andere Verwendungsgruppen. In der Gruppe der Hoheitsverwaltung waren alle Verwendungsgruppen (auch die Exekutive) enthalten, daher lag das Antrittsalter um 0,8 Jahre niedriger. Der RH verwies dazu auch auf seinen Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ (Reihe Bund 2009/10).

Der RH vermerkte kritisch, dass das Antrittsalter bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz im Jahr 2012 um 4,7 Jahre niedriger war als in der Hoheitsverwaltung, bei der ÖBB-Unternehmensgruppe sogar um 6,6 Jahre.

Der RH empfahl dem BKA, dem BMF, dem BMVIT, den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, der ÖBB-Unternehmensgruppe, dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg daher, die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters zu intensivieren.

4.3 (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters laufend in zweifacher Hinsicht erfolgten. Einerseits werde das Mindestalter für die Inanspruchnahme von vorzeitigen Pensionen erhöht und deren mate-*

rielle Voraussetzungen und monetäre Konsequenzen verschärft. Andererseits würden Anreize gegen die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Pension geschaffen (zum Beispiel bezüglich der Jubiläumsszuwendung).

(2) Das BMF stellte in seiner Stellungnahme fest, dass eine Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters aus seiner Sicht zu begrüßen sei. Allerdings sei aufgrund der geltenden Kompetenzverteilung die Möglichkeit der Einflussnahme von Seiten des BMF begrenzt. Gesetzliche Änderungen könnten derzeit nur durch das BKA umgesetzt werden. Zudem seien die Dienstbehörden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in ihrem Pensionierungsverhalten nicht eingeschränkt. Sie könnten ihren Personalaufwand durch Pensionierung älterer Beamter senken und so die UG 23 belasten.

Mit Auslaufen von § 65b Bundesbahn-Pensionsgesetz (BB-PG), der den befristeten Entfall der Zustimmung des BMF zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen für einen Zeitraum von drei Jahren vorgesehen hatte, werde das BMF aber seit August 2013 bei bestimmten Pensionierungen⁶ wieder mitbefasst. Hierbei würde strengster Maßstab bei der Zustimmung angewendet.

(3) Im Unterschied dazu führte das BMVIT in seiner Stellungnahme aus, dass es die vom RH dargestellten Daten zu Pensionsantrittsalter (Tabelle 2) und Pensionsantrittsgründen (Tabelle 3) der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nachvollziehen könne. Es wies die Durchschnittsdarstellung aufgrund der geringen Anzahl altersbedingter Pensionierungen als unsachlich und irreführend zurück.

Nach den Daten der ÖBB-Unternehmensgruppe ergäbe sich für 2011 mit 54,3 Jahren ein im Vergleich zur Darstellung des RH (Tabelle 2) höheres Pensionsantrittsalter, für 2012 mit 51,9 Jahren ein niedrigeres Pensionsantrittsalter; für 2010 stimmten die Daten überein.

Jeweils für sich betrachtet sei das Durchschnittsalter der altersbedingten Pensionierungen bzw. das Durchschnittsalter der krankheitsbedingten Pensionierungen bei der ÖBB-Unternehmensgruppe ähnlich wie im ASVG.

(4) Seitens der ÖBB-Shared Service Center GmbH erfolgte keine inhaltliche Stellungnahme.

⁶ aus den in § 2 Abs. 4 BB-PG genannten Gründen wie z.B. von der ÖBB-Unternehmensgruppe ausgesprochene Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aufgrund der gesundheitlichen Verfassung

(5) Die Österreichische Post AG verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass im Bereich der Österreichischen Post AG überwiegend körperlich schwere Tätigkeiten zu verrichten seien und die damit verbundenen Anforderungen mit denen der Gesamtheit des Bundes nicht vergleichbar seien.

Die Österreichische Post AG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass körperlich schwere Tätigkeiten mit zunehmendem Lebensalter bei stetig steigenden Anforderungen vielfach immer schwieriger zu erfüllen seien, und die dauernde Arbeitsleistung eine Beeinträchtigung und Verschlechterung des Gesundheitszustandes für die Betroffenen mit sich brächte. Die Österreichische Post AG bemühe sich, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeiter durch verschiedenste Maßnahmenprogramme zu fördern und zu erhalten, wofür sie jährlich erhebliche finanzielle Mittel aufwende. Weiters stelle die Österreichische Post AG unter Berücksichtigung der Altersstruktur im Unternehmen, insbesondere für Mitarbeiter in stark körperlich belasteten operativen Bereichen, Bemühungen an, den Fähigkeiten der Mitarbeiter entsprechende Arbeitsplätze im Unternehmen zu schaffen, und erhoffe sich aus diesen Bemühungen einen positiven Effekt auf das tatsächliche Pensionsantrittsalter in Zukunft.

(6) Die Österreichische Postbus AG gab in ihrer Stellungnahme an, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der der Österreichischen Postbus AG zugewiesenen Beamten im Jahr 2012 mit 59,0 Jahren höher lag als der Gesamtschnitt der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (von 55,8 Jahren). Die Differenz zu den Beamten der Hoheitsverwaltung erklärte sie damit, dass die Beamten der Österreichischen Postbus AG zu einem sehr hohen Anteil im Lenk- und Werkstattendienst operativ tätig seien, daher an sie auch höhere körperliche Anforderungen gestellt würden und zumutbare Ersatzarbeitsplätze aufgrund der Marktzwänge nicht vorhanden seien.

(7) Die Telekom Austria AG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der der Telekom Austria AG zugewiesenen Beamten im Jahr 2012 mit 57,8 Jahren höher lag als der Gesamtschnitt der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz (mit 55,8 Jahren). Im Übrigen seien die Beamten der Telekom Austria AG zu einem sehr hohen Teil operativ tätig, daher würden an sie auch hohe körperliche Anforderungen gestellt. Sie fand die Kritik des RH deshalb nicht berechtigt.

(8) Das Land Oberösterreich nahm in seiner Stellungnahme nur auf die geringe Anzahl der in seiner Zuständigkeit liegenden Ruhestandsversetzungen von pragmatisierten Landwirtschaftslehrern Bezug: so sei im Jahr 2010 im Bereich der Landwirtschaftslehrer eine pragmatisierte Lehrkraft in Pension gegangen (Pensionsalter 61 Jahre und 10 Monate), 2011 fünf pragmatisierte Lehrkräfte (Pensionsalter durchschnittlich 60 Jahre und 6 Monate); 2012 gab es keine Pensionierung. Der Landesschulrat für Oberösterreich, der für die Pensionierung der übrigen Landeslehrer zuständig war, äußerte sich in seiner Stellungnahme hierzu nicht.

4.4 (1) Der RH begrüßte die vom BKA und dem BMF zugesagten Bemühungen zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters.

(2) Zur Stellungnahme des BMVIT führte der RH zunächst aus, dass die Darstellung zu Pensionsantrittsalter und Varianten von Pensionsantritten – wie im Prüfungsergebnis zu Tabelle 2 und Tabelle 3 bereits angemerkt – aus einer Datenübersicht des BKA („Datenübersicht des BKA für die aus dem Bundesbudget direkt zu finanzierenden Pensionen“) entnommen wurde. Grundlage für diese Datenübersicht des BKA war die Datenmeldung der ÖBB nach der Pensionsdatenübermittlungsverordnung-ÖBB⁷, die vom BKA im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMVIT erlassen worden war. Auf Nachfrage des RH erläuterte das BKA, es ginge davon aus, dass die Unterschiede der Auswertungsergebnisse an der Unterscheidung von Pensionszugang (Zeitpunkt des erstmaligen Pensionsbezugs) und Ruhestandsversetzung (Zeitpunkt der Pensionierung) lägen; wobei die Datenübersicht des BKA die Pensionszugänge des Jahres (Zeitpunkt des erstmaligen Pensionsbezugs, also Zeitpunkt der Zahlung) abbildete.

Der RH kritisierte, dass das BMVIT und das BKA ohne inhaltliche Abstimmung von unterschiedlichen Datengrundlagen ausgingen und das BMVIT die Werte, die das BKA seinen Analysen zu Grunde legte, nicht kannte.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die vom RH verwendeten Daten des BKA aufgrund des Bezugs auf den Zeitpunkt des erstmaligen Pensionsbezugs für die prüfungsgegenständlichen Zahlungsströme maßgeblich waren.

⁷ StF: BGBl. II Nr. 258/2010

Schließlich hob der RH hervor, dass die vom BMVIT genannten Daten für das Jahr 2012 ein um weitere zwei Jahre niedrigeres Pensionsantrittsalter bei der ÖBB-Unternehmensgruppe ergäben. Somit würde sich das Antrittsalter bei den Unternehmen der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht nur wie vom RH dargestellt um 6,6, sondern sogar um 8,6 Jahre niedriger als bei der Hoheitsverwaltung darstellen.

Zum Vorwurf einer irreführenden Darstellung bestätigte der RH zunächst, dass das niedrige durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei der ÖBB-Unternehmensgruppe durch die hohe Zahl nicht altersbedingter Pensionierungen (z.B. krankheitsbedingter Pensionierung) bedingt war. Er hielt dies jedoch weder für ein Hindernis für den vom RH durchgeführten Vergleich, noch für eine Rechtfertigung des niedrigen Gesamtdurchschnittes, sondern vielmehr für einen wichtigen Ansatzpunkt für die geforderten Gegenmaßnahmen.

(2) Der RH begrüßte die bereits getroffenen Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters. Aus Sicht des RH werde es in Zukunft immer bedeutsamer, Menschen länger im Arbeitsprozess halten zu können. Angesichts der vorliegenden Zahlen zum Pensionsantrittsalter hielt er seine Empfehlung weiter aufrecht, die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters trotz aller Schwierigkeiten zu intensivieren.

Varianten von
Pensionsantritten

5.1 Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Varianten von Pensionsantritten der in den verschiedenen Bereichen tätig gewesenen Beamten im Jahr 2012:

Tabelle 3: Varianten von Pensionsantritten 2012						
Varianten von Pensionsantritten	Bund/ Hoheits- verwaltung ¹	Bund/ Bundes- lehrer	Landeslehrer Oberösterreich	Landeslehrer Salzburg	ÖBB	Post
	in %					
Gesetzliches Alter oder später	17,9	15,8	1,1	2,9	3,9	0,5
Dienstunfähigkeit	15,4	8,1	17,8	16,4	41,7	48,9
Vorzeitiger Ruhestand	66,7	76,1	81,1	80,7	54,4	50,6
<i>davon</i>						
– Hacklerregelung	58,2	55,0	77,7	71,3	n.v.	n.v.
– Korridorregelung	6,5	14,9	0,5	1,2	n.v.	n.v.
– „Lehrermodell“	2,0	6,2	2,9	8,2	n.v.	n.v.

¹ inkl. Bundeslehrer

Quellen: BKA: „Datenübersicht für die aus dem Bundesbudget (UG23) direkt zu finanzierenden Pensionen“; BKA: Auswertung der Pensionsdaten der Bundeslehrer aus dem MIS; Berechnungen des Landesschulrates für Oberösterreich; Berechnungen der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung

5.2 Der RH vermerkte äußerst kritisch, dass im Jahr 2012 bei der ÖBB-Unternehmensgruppe der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten bei fast 42 % lag, bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bei rd. 49 %.

Aufgrund der „Hacklerregelung“ gingen im Jahr 2012 55 % der Bundeslehrer, 71,3 % der Landeslehrer in Salzburg und 77,7 % der Landeslehrer in Oberösterreich in Pension. Für die ÖBB-Unternehmensgruppe und die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz lagen keine Daten vor.

Ebenso wies der RH kritisch darauf hin, dass bei den Landeslehrern der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten mehr als doppelt so hoch war wie bei den Bundeslehrern (8,1 %).

Der RH stellte fest, dass im Jahr 2012 rd. 18 % der Beamten im Bereich der Hoheitsverwaltung einschließlich der Bundeslehrer mit Erreichung des gesetzlichen Antrittsalters in den Ruhestand versetzt wurden; im Bereich der ÖBB-Unternehmensgruppe sowie der Landeslehrer in Oberösterreich und Salzburg waren es hingegen weniger als 4 %, im Bereich der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz 0,5 %.

Der RH wies daher nachdrücklich auf seine Empfehlung hin, die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters zu intensivieren.

5.3 (1) Das BMVIT führte in seiner Stellungnahme an, dass es den Anteil an vorzeitigen Ruhestandsversetzungen bei der ÖBB-Unternehmensgruppe in Höhe von rd. 54 %⁸ nicht nachvollziehen könne. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie habe sich als Eigentümervertreterin für einen Stopp vorzeitiger bzw. organisatorischer Frühpensionierungen ab 1. Jänner 2012 ausgesprochen: Dies sei nach Angabe des BMVIT aufseiten der ÖBB lückenlos eingehalten worden.

Das BMVIT führte weiters aus, dass bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Schritte gesetzt worden seien, um den Umgang mit Pensionierungen nachhaltig zu gestalten. Die Anzahl der krankheitsbedingten Pensionierungen sei seit dem Jahr 2008 jährlich um durchschnittlich 17,5 Prozent gesenkt worden. Die Kritik des RH an einem hohen Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen sei somit aus dem Zusammenhang gerissen und werde zurückgewiesen.

(2) Eine inhaltliche Stellungnahme seitens der ÖBB-Shared Service Center GmbH erfolgte nicht.

(3) Die Österreichische Post AG wies in ihrer Stellungnahme mehrfach auf die hohen körperlichen Anforderungen an ihre Mitarbeiter hin. Trotz vielfältiger von der Österreichischen Post AG unternommener Bemühungen, müsse die Österreichische Post AG zur Kenntnis nehmen, dass viele ältere Mitarbeiter, insbesondere in den stark körperlich belasteten operativen Bereichen, nicht mehr den Anforderungen entsprechen könnten und damit bei beamteten Mitarbeitern eine Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 14 BDG 1979 die Folge sei.

(4) Die Telekom Austria AG führte in ihrer Stellungnahme an, dass in ihrem Bereich der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Jahr 2012 22,5 % betragen habe, im Vergleich zum Gesamtschnitt der Unternehmen nach Poststrukturgesetz (von 48,9 %). Diese Ruhestandsversetzungen seien aufgrund medizinischer Begutachtung durch amtliche Sachverständige der PVA erfolgt. Ein sehr hoher Teil der Beamten sei operativ tätig, eine Verweisbarkeit sei bei einer durch Marktzwänge und neue Technologien erforderlichen massiven Auflassung von Arbeitsplätzen sehr beschränkt.

5.4 (1) Der RH entgegnete dem BMVIT, dass der Darstellung zu den „Varianten von Pensionsantritten 2012“ (Tabelle 3) eine Datenübersicht des BKA zugrunde lag. Darin wurden nach dessen Angabe jene Personen dargestellt, die im Jahr 2012 erstmals eine Pension bezogen hatten

⁸ aus Tabelle 3: Varianten von Pensionsantritten 2012

(auch wenn z.B. die Ruhestandsversetzung bereits Ende 2011 erfolgte). Somit waren – entsprechend dem Ziel der Gebarungsüberprüfung – die für das Bundesbudget zahlungsmäßig relevanten Pensionszugänge abgebildet. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die bereits unter TZ 4 dargestellte Notwendigkeit, die Datengrundlagen und Auswertungen innerhalb des Bundes (insbesondere zwischen BMVIT und BKA) abzustimmen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass nach den dem RH vom BMVIT vorgelegten Zahlen, die Zahl krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen von 2011 auf 2012 erheblich gestiegen war und der Anteil der altersbedingten Pensionierungen selbst bei längerfristiger Betrachtung zwischen 2008 und 2012 nie über 10 % lag. Er hielt daher weitere Bemühungen für dringend geboten.

(2) Der RH war sich der von den Unternehmen des Poststrukturgesetzes und insbesondere auch der Telekom Austria AG beschriebenen Schwierigkeiten bewusst. Er begrüßte die Bemühungen von Dienstgebern, in Gesundheit, Bildung und Motivation von erfahrenen Mitarbeitern zu investieren. Der RH wies mit Nachdruck darauf hin, dass es gesamtwirtschaftlich immer bedeutsamer wird, Menschen länger in Beschäftigung zu halten und daher die Möglichkeiten der Vorsorge und Rehabilitation in Betracht zu ziehen wären.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

6.1 (1) Die Beamten der Hoheitsverwaltung sowie der ausgegliederten Institutionen wurden grundsätzlich von der Aktivdienststelle bescheidmäßig in den Ruhestand versetzt. Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgten aufgrund von Gutachten der BVA.

(2) Die Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz wurden nach Prüfung der Voraussetzungen bescheidmäßig vom jeweiligen Personalamt der Unternehmen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in den Ruhestand versetzt. Krankheitsbedingten Pensionierungen lagen Gutachten von Ärzten der Pensionsversicherungsanstalt zugrunde.

(3) Die Bundesbahnbeamten wurden gemäß den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes durch die jeweilige Konzerngesellschaft der ÖBB-Unternehmensgruppe in den Ruhestand versetzt. Bei krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen war ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt einzuholen.

(4) In Oberösterreich wurden Landeslehrer durch Bescheid der im Landesschulrat angesiedelten Personalabteilung für Landeslehrer pensioniert; in Salzburg durch die Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung.

Für die Lehrer der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen lag in beiden Bundesländern die Zuständigkeit beim Amt der Landesregierung: In Oberösterreich war die Abteilung Personal, in Salzburg eine eigene Abteilung, die Abteilung Lebensgrundlagen und Energie, zuständig.

Krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen lagen Gutachten der Amtsärzte zugrunde.

6.2 Der RH wies darauf hin, dass für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit von Beamten nicht nur Gutachter der BVA, sondern auch Gutachter der Pensionsversicherungsanstalt oder Amtsärzte zuständig waren. Nach Auffassung des RH wäre für alle Beamten, für die die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden sind, eine einheitliche medizinische Begutachtung im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA sicherzustellen. Der RH empfahl daher dem BMF und dem BKA, eine entsprechende Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorzubereiten.

6.3 (1) *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme angesichts eines einheitlichen Dienstunfähigkeitsbegriffs die Empfehlung des RH für eine einheitliche Begutachtungspraxis. Aus einem Erkenntnis des VfGH⁹ sei zu schließen, dass die in der BVA zusammengefasste Versicherungsgemeinschaft von Beamten des Bundes und der Länder sowie von Bediensteten weiterer Einrichtungen und politischen Funktionären nicht von versicherungsfremden Aufgaben überlastet werden dürfe. Das BKA werde die BVA deshalb mit der Frage kontaktieren, ob und allenfalls in welchem Zeitrahmen eine Begutachtung sämtlicher Bundesbeamten und Landeslehrer für sie bewältigbar wäre.*

(2) *Die Telekom Austria AG schloss sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung des RH an. Sie habe bereits mehrfach dem BKA entsprechende Vorschläge gemacht.*

(3) *Das Land Oberösterreich führte an, dass bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit von Landwirtschaftslehrern Amtsärzte bzw. als gerichtlich beeidete Sachverständige bestellte Fachärzte herangezogen*

⁹ VfGH vom 14. Juni 1985, G 66/83

gen würden, was der allgemeinen Praxis im Landesdienst entspreche. Dadurch sei eine einheitliche Behandlung im gesamten Landesdienst sichergestellt.

- 6.4 Der RH begrüßte, dass sich BKA und Telekom Austria AG seiner Empfehlung einer einheitlichen Begutachtung ausdrücklich anschlossen.

Dem Land Oberösterreich entgegnete er, dass durch die Umsetzung seiner Empfehlung eine österreichweit einheitliche Begutachtung aller Beamten, für die das Pensionsgesetz 1965 anzuwenden war, im Hinblick auf eine etwaige Dienstunfähigkeit gewährleistet wäre.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Beamte der
Hoheitsverwaltung

Allgemeines

- 7 Der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wurden die Aufgaben des Bundespensionsamtes mit dem Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 übertragen; sie war im übertragenen Wirkungsbereich Pensionsbehörde erster Instanz in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bundesbeamten, der Salinenarbeiter¹⁰ und der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG¹¹ sowie deren Hinterbliebenen und Angehörigen. Zur organisatorischen Abwicklung richtete sie das BVA-Pensionservice ein. Pensionsbehörde zweiter Instanz war das BMF. Das BVA-Pensionservice betreute mit 31. Dezember 2011 rd. 95.500 und mit 31. Dezember 2012 rd. 96.400 Pensionsbezieher.

¹⁰ Pensionsgesetz 1965, Abschnitt X: Anwendung dieses Bundesgesetzes auf privatrechtliche Pensionsansprüche gegen den Bund, § 70, Auszug: „Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, die am 1. Jänner 1968 bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund erworben hatten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen“.

¹¹ Pensionsgesetz 1965, Abschnitt XI: Sonderregelungen für Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Österreichischen Bundesforste AG. § 73 Abs. 2: „Dieser Abschnitt regelt die Ansprüche der vor dem 1. Jänner 1997 in ein Dienstverhältnis zum Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste eingetretenen Bediensteten, die in den Anwendungsbereich des Kollektivvertrags fallen, im Folgenden kurz Bedienstete genannt, und ihrer Hinterbliebenen auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.“

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen

8 Das BVA-Pensionsservice¹² führte die Pensionsbemessung für die Beamten der Hoheitsverwaltung durch. Dabei überprüfte es die Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen. Der Bundesbeamte erhielt zunächst einen Vorschuss auf die gebührende Pension. Erst nach Vorliegen aller notwendigen Daten (insbesondere anspruchsbegründende Nebengebühren) erstellte das BVA-Pensionsservice den Bescheid über die endgültige Pensionshöhe.

Das BVA-Pensionsservice führte auch die laufende monatliche Pensionsverrechnung durch. Die jährliche Pensionsanpassung erfolgte durch das BMF in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt und dem BVA-Pensionsservice.

Das BMF budgetierte die vom BVA-Pensionsservice verrechneten Pensionen der Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen (siehe folgende TZ) und gab die überprüften Zahlungsbeträge frei. Im Anschluss daran leitete das BMF die Daten in die Haushaltsverrechnung des Bundes über.

Ausgegliederte
Institutionen

9 (1) Das BVA-Pensionsservice führte auch die Erstbemessung sowie die laufende monatliche Verrechnung der Pensionen von Beamten der meisten ausgegliederten Institutionen durch.

(2) Für Bedienstete der Bundestheatergesellschaften, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, erfolgte die Erstbemessung der Pensionen jedoch durch die Bundestheater-Holding GmbH. Die laufende monatliche Verrechnung führte ebenfalls das BVA-Pensionsservice durch.

(3) Einer Gruppe¹³ von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG standen zusätzlich zu ihren Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auch Ansprüche nach dem Pensionsgesetz 1965 zu. Diese Leistungen konnten entweder als Abfertigung oder als monatliche Zuschusspension in Anspruch genommen werden, deren Erst-

¹² Die Bundestheater-Holding GmbH bemaß die gemäß Bundestheaterpensionsgesetz gebührenden Pensionen. Die Auszahlung erfolgte dann durch das BVA-Pensionsservice.

¹³ Abschnitt XI Pensionsgesetz 1965 stellte eine Sonderregelung für Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Österreichischen Bundesforste AG dar.

Gemäß § 73 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 haben Bedienstete, die vor dem 1. Jänner 1997 in einem Dienstverhältnis zum Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste standen und in den Anwendungsbereich des Kollektivvertrags fielen, Ansprüche auf zusätzliche Leistungen zu ihren Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

bemessung das BVA-Pensionservice durchführte. Je nach Entscheidung des Versicherten überwies die Österreichische Bundesforste AG den Abfertigungsbetrag entweder an den Versicherten oder an den Bund, damit das BVA-Pensionservice in der Folge die Zuschusspension verrechnen konnte.

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Allgemeines

- 10** Bei den Vorständen der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz¹⁴ waren für die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten jeweils Personalämter eingerichtet. Diese übernahmen die Funktionen der obersten Dienst- und Pensionsbehörde und bedienten sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten der jeweiligen Personalabteilungen der Unternehmen.

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen

- 11.1** Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte nach Prüfung der Voraussetzungen bescheidmäßig durch das jeweilige Personalamt der Unternehmen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965.

Dem Personalamt der Telekom Austria AG oblag die Pensionsbemessung für die Beamten der Telekom Austria AG. Das Personalamt der Österreichischen Post AG übernahm diese Aufgabe für die eigenen und auch für die Beamten der Österreichischen Postbus AG. Die Pensionsbemessung erfolgte anhand der Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessungsgrundlagen.

Das Personalamt der Österreichischen Post AG führte die laufende monatliche Pensionsverrechnung nicht nur für die eigenen Beamten, sondern auch für jene der Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG durch (im Jahr 2011 für monatlich rd. 45.800¹⁵ Pensionsbezieher). Obwohl weder die Telekom Austria AG noch die Österreichische Post AG einen schriftlichen Vertrag für diese Übernahme von Pensionsverrechnungsleistungen vorlegen konnte, trug die Telekom Austria AG jährlich einen Anteil von rd. 47,5 % der laufenden Kosten der Pensionsverrechnung¹⁶. Für die Österreichische Postbus AG lag ein Vertrag vor. Danach stellte ihr die Österreichische Post AG¹⁷ 10 % der

¹⁴ Österreichische Post AG, Telekom Austria AG, Österreichische Postbus AG

¹⁵ Quelle: Österreichische Post AG

¹⁶ Rechnungssumme Telekom Austria AG für das Jahr 2011: 1.252.784,16 EUR (inkl. USt)

¹⁷ zu den Kosten der Pensionsverrechnung zählten im Wesentlichen: Personalkosten, EDV-Kosten, technische Ausstattung, Gebäudekosten, Betriebskosten

für die Pensionsverrechnung bei der Österreichischen Post AG anfallenden Kosten in Rechnung. Außerdem wurde für die Ruhegenussbemessung, die Betreuung der Pensionsbezieher und sonstige Personalamtstätigkeiten ein gesondertes Entgelt verrechnet.

11.2 Der RH kritisierte, dass eine schriftliche Vertragsgrundlage für die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG nicht mehr auffindbar war. Er empfahl der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG im Interesse einer nachvollziehbaren Verwaltungspraxis, den Vertragsinhalt schriftlich festzulegen.

11.3 Die Telekom Austria AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, bereits Schritte zur Neuausfertigung des fehlenden Vertrages¹⁸ gesetzt zu haben.

Im Übrigen kritisierte die Telekom Austria AG die Höhe des gesetzlich festgelegten Kostenersatzes an die Österreichische Post AG von 50 % der Kosten; die Anzahl der Mitarbeiter des Fernmeldedienstes habe immer nur bei 30 % gelegen.

Abrechnung mit dem Bund

12.1 Im Folgenden wird der Ablauf am Beispiel der Novemberpensionen 2011 für die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz dargestellt. Ausschließlich auf Basis eines monatlichen Voranschlags der Österreichischen Post AG vom 7. September stellte das BMF – wie nachfolgend gezeigt – die erforderlichen Mittel für die Auszahlung der Novemberpensionen auf einem Banksubkonto des Bundes zur Verfügung. Eine Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMF erfolgte nicht. Dadurch wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate¹⁹ rd. 120 Mio. EUR, ohne Kontrolle bereitgestellt.

¹⁸ (für jene Personengruppe (gemäß § 17 Abs. 8 Z 2 PTSG) bei der die Berechnung und Zahlbarstellung (Verrechnung) der Österreichische Post AG nicht aufgrund gesetzlicher Anordnung übertragen sei)

¹⁹ März, Juni, September, Dezember

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Tabelle 4: Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011 der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz	
Voranschlagsansatz	Voranschlagswirksame Gebarung in EUR
Pensionsaufwand	80.469.500,00
Pflegegeld	2.820.100,00
Dienstgeberbeitrag	2.592.500,00
Pensionsvorschüsse	1.900,00
Geldaushilfen	2.600,00
Spesen Geldverkehr, Auszahlung	18.100,00
Pensionsvorschussersätze	900,00
Deckungsbeitrag POST	7.962.200,00
Deckungsbeitrag TELEKOM	5.846.200,00
Deckungsbeitrag POSTBUS	1.018.000,00
Überweisungsbeträge § 308 ASVG	6.200,00
Pensionsversicherungsbeitrag	2.402.800,00
besondere Pensionsbeiträge § 56 PG 1965	17.600,00

Quelle: BMF

Am 28. Oktober²⁰ überwies die Österreichische Post AG die Auszahlungsbeträge direkt von diesem Banksubkonto, obwohl nach den Bestimmungen des § 103 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung 2013²¹ ausschließlich Bedienstete der Buchhaltungsagentur²² auf Banksubkonten des Bundes zeichnungsberechtigt sein dürfen.

²⁰ Freitag 28. Oktober 2011; die Pensionen waren am Montag, dem 31. Oktober, auf den Konten der Pensionisten.

²¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 – BHV 2013), StF: BGBl. II Nr. 266/2010

²² Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts, in der Folge Buchhaltungsagentur genannt

Tabelle 5: Beispielhafte Darstellung der aggregierten Abrechnung für alle Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz vom Oktober 2011 für den Pensionsaufwand November 2011

Bezeichnung	in EUR
Pensionen	80.398.756,35
Pflegegeld	2.811.721,42
Dienstgeberbeitrag	2.589.076,06
Pensionsvorschüsse	3.920,00
Geldaushilfen	1.100,00
Drucksortenkosten	16.643,61
Geldverkehr Spesen u. Auszahlungsgebühren	1.324,40
Gesamtsumme	85.822.541,84
Pensionsvorschussersätze, Sonstiges	706,17
Beitrag gemäß § 13a PG 1965	2.396.662,36
Beitrag Unternehmen n.d. Poststrukturgesetz	14.650.575,53
§ 308 ASVG, Überw. Pensionstr.	5.768,12
besondere Pensionsbeiträge gemäß § 56 PG 1965	2.247,86
Gesamtsumme	17.055.960,04

Quelle: Österreichische Post AG

Die Buchhaltungsagentur stimmte lediglich die abgebuchten Beträge auf dem Banksubkonto mit den monatlichen Abrechnungsunterlagen der Österreichischen Post AG ab und führte anschließend die Verbuchung durch.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass das BMF keine sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigte. Demnach wurden monatlich rd. 80 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate²³ rd. 120 Mio. EUR ohne Kontrolle bereitgestellt. Er wiederholte seine Kritik²⁴, wonach die sachliche und rechnerische Richtigkeit entsprechend dem Bundeshaushaltsgesetz zu bestätigen wäre. Er empfahl dem BMF erneut, die erforderlichen Daten zur Überprüfung der Pensionsabrechnung zu erheben und die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

²³ März, Juni, September, Dezember

²⁴ Bericht Reihe Bund 2005/7 TZ 7, „Österreichische Post Aktiengesellschaft – Schwerpunkt Pensionierungen“

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Der RH wies erneut äußerst kritisch darauf hin – wie bereits in seinem Bericht „Österreichische Post AG – Schwerpunkt Pensionierungen“ (Reihe Bund 2005/7, TZ 7), dass die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen auf einem Banksubkonto des Bundes für Angehörige der Österreichischen Post AG den haushaltsrechtlichen Vorschriften widersprach. Er wiederholte daher seine Empfehlung an das BMF, Zugriffe auf Banksubkonten des Bundes nur entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zuzulassen und empfahl, die rechtswidrigen Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes abzustellen.

- 12.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das betreffende Subkonto mit 20. Dezember 2013 geschlossen werde. Mit der Umstellung auf Überweisungen statt direktem Zugriff auf Bundeskonten, werde eine Vorgehensweise wie bei den ÖBB-Unternehmensgruppe in Aussicht genommen.*

ÖBB-Unternehmens-
gruppe

Allgemeines

- 13** Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte nach Prüfung der Voraussetzungen durch die jeweilige Konzerngesellschaft nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes.

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen

- 14** Die ÖBB-Shared Service Center GmbH bemaß die Pensionen der Bundesbahnbeamten und zahlte diese aus. Der Pensionist erhielt keinen Bescheid, sondern eine schriftliche Mitteilung über die Pensionshöhe; im Streitfall war das Arbeits- und Sozialgericht zweite Instanz. Am 31. Dezember 2012 betreute sie 69.968 Pensionisten.

Abrechnung mit dem Bund

- 15.1** Im Folgenden wird der Ablauf am Beispiel der Novemberpensionen 2011 für die ÖBB-Unternehmensgruppe dargestellt. Die ÖBB-Shared Service Center GmbH übermittelte dem BMF monatlich einen Voranschlag, bspw. Anfang September 2011 den Voranschlag des Pensionsaufwands für November 2011:

Tabelle 6: Beispielhafte Darstellung des Voranschlags des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB

		in EUR
	Gesamtpensionsaufwand	145.443.000,00
abzüglich	Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung	5.950.000,00
abzüglich	Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung	6.710.000,00
abzüglich	Lohnsteuer	24.228.000,00
	Pensionsaufwand netto	108.555.000,00
plus	Aufwand für Pflegegeld	4.815.000,00
	Aufwand gemäß § 23 (1) BPGG	100.000,00
abzüglich	0,8 % gemäß § 23 (3) BPGG – aktive MA gemäß § 472 ASVG	684.000,00
	Ersatz Pflegegeld	4.231.000,00
	Zwischensumme	112.786.000,00
abzüglich	Beitrag der ÖBB gemäß § 52 (3) BBG	10.443.000,00
	Pensionsbeiträge Aktive gemäß § 52 (3a) BBG	7.739.000,00
	Pensionssicherungsbeitrag Aktive § 52 (3a) BBG	2.896.000,00
	Pensionssicherungsbeitrag Ruhegenussempfänger § 52 (3c) BBG	6.294.000,00
	Pensionssicherungsbeitrag Versorgungsgen. § 52 (4) BBG	446.000,00
	Summe Abzüge	27.818.000,00
	Summe Voranschlag	84.968.000,00

Quelle: ÖBB-Unternehmensgruppe

Ende Oktober 2011 teilte die ÖBB-Shared Service Center GmbH dem BMF die Anforderung des Pensionsaufwands für November 2011 mit:

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Tabelle 7: Beispielhafte Darstellung der Anforderung des Pensionsaufwands für den Monat November 2011 für die ÖBB			
		Darstellung Pflegegeld	
		in EUR ¹	
I) AUFWÄNDE			
Gesamtpensionsaufwand		144.748.294,44	
Pensionsvorschüsse		- 400,00	
	Pensionsaufwand gesamt	144.747.894,44	
Aufwand Pflegegeld		4.846.091,16	
Aufwand vertrauensärztl. Dienst		49.526,14	
Aufwand gemäß § 23 (1) BPGG		100.000,00	
	Pflegegeldaufwand gesamt	4.995.617,30	4.995.617,30
	AUFWAND gesamt	149.743.511,74	
II) ABZÜGE			
Abzüge Pensionen:			
Beitrag der ÖBB gemäß § 52 (3) BBG		10.224.931,45	
Pensionsbeiträge Aktive gemäß § 52 (3a) BBG		7.576.895,32	
Pensionssicherungsbeitrag Aktive § 52 (3a) BBG		2.826.033,88	
Pensionssicherungsbeitrag Ruhegenussempfänger § 52 (3c) BBG		6.257.430,18	
Pensionssicherungsbeitrag Versorgungsgen. § 52 (4) BBG		443.283,21	
Dienstnehmerbeitrag zur Krankenversicherung		6.734.035,43	
Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung		5.971.161,46	
Lohnsteuer		24.381.267,01	
Summe Abzüge Pensionen		64.415.037,94	
Abzüge Pflegegeld:			
0,8 % gemäß § 23 (3) BPGG – aktive MA gemäß § 472 ASVG		660.065,80	660.065,80
	ABZÜGE gesamt	65.075.103,74	
ANFORDERUNG		84.668.408,01	
<i>Ersatz Pflegegeld</i>			4.335.551,50

¹ Rundungsdifferenzen möglich
Quelle: ÖBB-Unternehmensgruppe

Die Tabelle zeigt, dass der Pensionsaufwand um die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge der aktiven Bundesbahnbeamten, die Pensionssicherungsbeiträge der Pensionisten sowie den Dienstgeberbeitrag zur Deckung des Pensionsaufwands vermindert wurde.

Das BMF überprüfte zunächst die Beträge für die Anforderung des Pensionsaufwands sowie die abzuführende Lohnsteuer auf ihre Plausibilität (Kontrolle der Betragshöhe, Vergleich mit den Vormonaten, Prüfung der übermittelten Daten auf rechnerische Richtigkeit). Dabei musste sich das BMF bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von monatlich rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate²⁵ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde.

In der Folge stellte das BMF der ÖBB-Shared Service Center GmbH die Anforderungsbeträge für die Pensionen zur Verfügung. Die ÖBB-Shared Service Center GmbH überwies am selben Tag die Gesamtbeträge an die Banken, die die Pensionen am Auszahlungstag den Pensionisten gutschrieben.

Anfang November 2011 erstellte die ÖBB-Shared Service Center GmbH die sogenannte Spitzabrechnung²⁶ für den November 2011. Allfällige Differenzbeträge zwischen der Anforderung und der sogenannten Spitzabrechnung wurden saldiert; der Saldo wurde vom BMF bei der Abrechnung des Folgemonats (Dezember 2011) entsprechend berücksichtigt.

Wie der RH 2005 anlässlich der Überprüfung der Jahresrechnung 2004 empfohlen hatte, überwies das BMF die Lohnsteuer sowie die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung nicht mehr der ÖBB-Unternehmensgruppe, sondern direkt an das zuständige Finanzamt und an die VAEB. Diese Beträge wurden nur buchhalterisch dargestellt.

- 15.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich das BMF bei der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der monatlichen Anforderung von rd. 145 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate²⁷ rd. 216 Mio. EUR, auf die Angaben der ÖBB-Shared Service Center GmbH verlassen musste, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 46) nicht erlassen wurde.

²⁵ März, Juni, September, Dezember

²⁶ Endgültige Abrechnung des Monats

²⁷ März, Juni, September, Dezember

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Der RH vermerkte positiv, dass seine Empfehlung aus dem Jahr 2005, die Lohnsteuer nicht mehr im Kreis zu schicken, umgesetzt wurde.

Verbuchung allfälliger Differenzbeträge zwischen Anforderung und Spitzabrechnung

- 16.1** Die ÖBB-Shared Service Center GmbH legte dem BMF Anfang des Monats die sogenannte Spitzabrechnung für den betreffenden Monat vor. Diese Spitzabrechnung enthielt die monatliche Abrechnung. Ebenso übermittelte die ÖBB-Shared Service Center GmbH dem BMF monatlich eine Gegenüberstellung der Anforderung mit der Spitzabrechnung, in der auch die Differenzbeträge ausgewiesen wurden:

Tabelle 8: Beispielhafte Darstellung der Differenzbeträge November 2011 bei der ÖBB	
	Differenz¹ (in EUR)
I) AUFWÄNDE	
Gesamtpensionsaufwand	18.145,45
Aufwand Pflegegeld	- 375,73
Aufwand vertrauensärztl. Dienst	531,06
AUFWAND gesamt	18.300,78
II) ABZÜGE	
Abzüge Pensionen:	
Pensionsbeiträge Aktive gemäß § 52 (3a) BGG	4.717,94
Pensionsversicherungsbeitrag Aktive § 52 (3a) BGG	1.997,48
ABZÜGE gesamt	6.715,42
Differenz aufgrund Abrechnung (+ Nachforderung/- Rückverrechnung) 11/2011	11.585,36

¹ Auszugsweise Darstellung aus der Gegenüberstellung Aufwände Anforderung 11/2011 mit Aufwänden Spitzabrechnung 11/2011 und ihre Differenzen; in der o.a. Tabelle wurden nur die Differenzbeträge angeführt, die größer Null waren.

Quelle: ÖBB-Shared Service Center GmbH

Diese Abrechnung für November 2011 ergab eine Nachforderung von 11.585,36 EUR. Dieser Betrag wurde auf das Konto „Pensionen“ verbucht, obwohl in der Abrechnung die einzelnen Differenzbeträge beim Aufwand Pflegegeld, Aufwand vertrauensärztlicher Dienst sowie bei den Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen Aktive ausgewiesen waren; die Differenzbeträge hätten daher auf die entspre-

chenden Konten verbucht werden müssen. Die Differenzbeträge zwischen den jeweiligen Anforderungen und den Spitzabrechnungen der Monate Jänner bis November 2011 wurden saldiert und monatlich am Konto „Pensionen“ verbucht. Lediglich die Differenzbeträge der Spitzabrechnung Dezember 2011 wurden auf die entsprechenden Konten verbucht.

- 16.2** Der RH bemängelte, dass die Differenzbeträge für die Monate Jänner bis November 2011 nicht auf den entsprechenden Konten verbucht wurden. Er empfahl dem BMF, alle Differenzbeträge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kontenmäßig richtig zu verbuchen.
- 16.3** *Hierzu teilte das BMF in seiner Stellungnahme mit, dass es in Vorwegnahme der Kritik des RH die Differenzbeträge der ÖBB-Monatsabrechnungen bereits auf die Bruttoverbuchung umgestellt habe; Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge der ÖBB-Unternehmensgruppe würden bereits auf separaten Konten verbucht.*

Pensionsantritt während eines Monats

- 17.1** Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 enthielt das Bundesbahn-Pensionsgesetz grundsätzlich keine ausdrückliche Regelung für den Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung mit einem Monatsletzten.²⁸ Bundesbahnbeamte konnten sowohl über eigenes Ansuchen als auch vom Dienstgeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt, somit auch während eines Monats, in den Ruhestand versetzt werden; dies verursachte einen erheblichen Aliquotierungs- und Abrechnungsaufwand.

²⁸ Das Bundesbahn-Pensionsgesetz sah eine Ruhestandsversetzung frühestens mit einem Monatsletzten ausdrücklich nur gemäß § 2a leg.cit. Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten und gemäß § 2b leg.cit. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Im November 2011 gab es 48.787 Ruhegenussempfänger. Davon konnte bei 43.012 Ruhegenussempfängern die Art der Ruhestandsversetzung ausgewertet werden.²⁹ Im Zeitraum von 1999 bis November 2011 gingen davon 15.661 Bundesbahnbeamte (32,1 %) nicht an einem Monatsersten in Pension. 1.468 Personen gingen auf eigenes Ansuchen in Pension, 8.170 Personen infolge zeitlicher oder dauernder krankheitsbedingter Ruhestandsversetzung und 6.023 Personen aufgrund organisatorischer Ruhestandsversetzung³⁰.

Nach den Bestimmungen des Beamtendienstrechts und der gesetzlichen Pensionsversicherung fallen Pensionen grundsätzlich mit einem Monatsersten an.³¹

- 17.2** Der RH vermerkte kritisch, dass nach den Bestimmungen des Bundesbahn-Pensionsgesetzes Ruhestandsversetzungen auch während eines Monats möglich waren und wies auf den hohen sich daraus ergebenden Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand hin.

Der RH empfahl daher dem BKA und dem BMVIT, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen im Bundesbahn-Pensionsgesetz hinsichtlich des Zeitpunktes der Versetzung der Bundesbahnbeamten in den Ruhestand – ähnlich den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – vorzubereiten, damit Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden.

- 17.3** *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung des RH vollinhaltlich.*

²⁹ Bei 5.775 Ruhegenussempfängern war die Art der Ruhestandsversetzung nicht näher zugeordnet. Vor dem 1. April 1984 ist bei jedem Ruhegenussempfänger unter Art der Ruhestandsversetzung lediglich der allgemeine Begriff „Neuanfall Pension“ gespeichert. Grund dafür ist der Umstand, dass infolge einer Zusammenführung von einst getrennten Systemen für Aktiv- und Pensionsabrechnung Laufbahndaten, die vor der Ruhestandsversetzung aufschienen, sowie Details zur Art der Ruhestandsversetzung nicht in das vereinheitlichte Neusystem übernommen wurden. Ab 1. April 1984 ist die Art der Ruhestandsversetzung lückenlos verfügbar.

³⁰ gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Bundesbahn-Pensionsgesetz

³¹ gemäß § 14 Abs. 4 BDG 1979 oder § 15 Abs. 2 BDG 1979, § 86 Abs. 3 Z 2 ASVG

Pensionsantritt am 31. Dezember

- 18.1** Von den 15.661 Bundesbahnbeamten, die im Zeitraum von 1999 bis 2010 nicht an einem Monatsersten in Pension gingen, traten 1.984 Bundesbahnbeamte mit 31. Dezember ihre Pension an. Bei 1.080 Personen war es eine organisatorische Ruhestandsversetzung, bei 790 Personen eine zeitlich oder dauernd krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung und bei 114 Personen eine Ruhestandsversetzung aufgrund eigenen Ansehens.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe rechtfertigte die Ruhestandsversetzungen mit Ablauf eines 30. Dezembers im Zusammenhang mit der Pensionsbemessung, „da im Jahr der Ruhestandsversetzung ja die maximale Anzahl der „besten“ Monate (Beitragsgrundlagen) für den Pensionsdurchrechnungszeitraum herangezogen werden könne. Eine Ruhestandsversetzung mit Ablauf 31. Dezember würde für die betroffenen Mitarbeiter den Durchrechnungszeitraum verlängern, auch wenn das Wirksamwerden der Aufwertungsfaktoren bei den ermittelten Beitragsgrundlagen im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf 31. Dezember die gegebenenfalls geringere Pensionsbemessung durch die längere Durchrechnung wieder relativiert. Der Umstand, dass sich ein möglichst später Pensionsantritt während eines Kalenderjahres positiv auf die Pensionshöhe auswirkt, sollte sich aufgrund der bis heute stattgefundenen Harmonisierung in allen Pensionssystemen feststellen lassen.“

Durch den Pensionsantritt am 31. Dezember eines Jahres erhielt der Ruhegenussempfänger in bestimmten Jahren³² einen finanziellen Vorteil bei der erstmaligen Anpassung seines Ruhebezuges, weil die Pension mit dem nächstfolgenden 1. Jänner sofort aufgewertet wurde. Gemäß § 37 Bundesbahn-Pensionsgesetz waren die Ruhe- und Versorgungsbezüge zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen, wenn auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hatte oder sie von Ruhegenüssen abgeleitet wurden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hatte. Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges war abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

³² Bis 2003, 2009 und 2010

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

- 18.2** Der RH kritisierte die Ruhestandsversetzung mit Ablauf 30. Dezember bzw. den Pensionsantritt mit 31. Dezember eines Jahres und wiederholte seine Empfehlung, dass Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden.
- 18.3** *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung des RH vollinhaltlich.*

Landeslehrer

Allgemeines

- 19** Der Bund war bei den Landeslehrern für die Gesetzgebung (u.a. Besoldungs- und Pensionsrechtliche Vorschriften) zuständig, die Vollziehung oblag den Ländern.³³

Berechnung, Auszahlung, Verbuchung und Kontrolle der Pensionen der Landeslehrer

- 20** Im Land Oberösterreich erfolgte die Pensionsbemessung und die Anweisung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Landesschulrat durch die Personalabteilung für Landeslehrer. Für die Landwirtschaftslehrer war an Stelle des Landesschulrates die Personalabteilung des Landes Oberösterreich zuständig. Im Jahr 2011 gab es 405 Pensionierungen bei Landeslehrern, davon fünf³⁴ aus land- und forstwirtschaftlichen Pflichtschulen.

Im Land Salzburg erfolgte die Pensionsbemessung in der Abteilung Bildung im Amt der Salzburger Landesregierung; für land- und forstwirtschaftliche Lehrer in der Abteilung Lebensgrundlagen und Energie. Im Jahr 2011 gab es 148 Pensionierungen, davon zwei aus land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Die monatliche Abrechnung und Kontrolle der von der anweisenden Stelle in das Personalverrechnungssystem eingegebenen Beträge erfolgte in beiden Bundesländern in der Personalverrechnungsabteilung. Im Jahr 2011 wurden im Land Oberösterreich 7.043 und im Land Salzburg 2.663 Ruhe- und Versorgungsbezüge für Landeslehrer ausbezahlt.

³³ Vergleiche die im Bericht „Finanzierung der Landeslehrer“ Reihe Bund 2012/4 ausführlich dargestellte verfassungsrechtlich komplexe Kompetenzverteilung des Schulwesens und die fehlende Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Ländern.

³⁴ 2010: 1 Person, 2012: 0 Personen

Abrechnung mit dem Bund

- 21.1** Die Finanzierung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer erfolgte zur Gänze durch den Bund,³⁵ indem er den Ländern³⁶ den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand für die Landeslehrer und den von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen³⁷, den besonderen Pensionsbeiträgen und den Überweisungsbeiträgen der aktiven Landeslehrer ersetzte.

Die Abrechnung mit dem Bund erfolgte in Oberösterreich zentral durch einen Mitarbeiter in der Direktion Bildung und Gesellschaft³⁸, in Salzburg hatte die Bildungsabteilung diese Aufgabe an eine Mitarbeiterin der Buchhaltung delegiert.

Aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten von Pensionen, Lohnsteuer und Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Krankenversicherung mussten sowohl die Länder als auch das BMF aufwendige Berechnungen³⁹ anstellen:

Für jeden Monat mussten die Länder (ab dem Jahr 2012 erstmals auf einem einheitlichen Formular) zunächst Monatsvoranschläge bekanntgeben. Im Folgenden wird der Ablauf am Beispiel der Novemberpensionen 2012 für Oberösterreich dargestellt. Der Voranschlag für die Novemberpensionen wurde mit dem Voranschlag Oktober am 7. September bekanntgegeben; am 20. September wurde die Lohnsteuer für September und am 23. Oktober wurden schließlich die Novemberpensionen angefordert.

³⁵ Der Bund ersetzte den Ländern die Aktivitätsbezüge der Landeslehrer zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50 % an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Die Pensionen ersetzte er zur Gänze.

³⁶ gemäß § 4 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F.

³⁷ Pensionsbeiträge der aktiven pragmatisierten Landeslehrer

³⁸ Dieser sammelte sämtliche für die Abrechnung mit dem Bund erforderlichen Daten (sowohl für die Aktiven als auch für die pensionierten Landeslehrer), um zu den jeweiligen Abrechnungsterminen dem BMUKK und dem BMF die konkreten Zahlungen bekanntzugeben, damit der Kostenersatz rechtzeitig erfolgen konnte.

³⁹ Diese Berechnungen erfolgten in den Bundesländern getrennt nach Allgemeinbildenden, Berufsbildenden Pflichtschulen und Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Zusätzlich mussten aus der Buchhaltung Daten in die Berechnung aufgenommen werden.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Tabelle 9: Beispielhafte Darstellung des Monatsvoranschlags für Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012

Fälligkeit		in EUR
15.10.12	Lohnsteuer 09/2012	5.425.000,00
	Dienstgeberbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Dienstnehmerbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Summe	5.425.000,00
30.10.12	Pensionsaufwand 11/2012	14.837.000,00
	– Pensionsbeiträge der Aktiven 11/2012	– 3.996.000,00
	–/+ Überweisungsbeträge	– 200.000,00
	– Beiträge gemäß § 107a LDG 11/2012	– 571.000,00
	+ Dienstgeberbeiträge 11/2012 ¹	573.000,00
	+ Dienstnehmerbeiträge 11/2012 ¹	867.000,00
	Summe	11.510.000,00

¹ gilt nur für Oö u. Tirol, da bereits am 5. des Monats fällig
In Oberösterreich wurden die Dienstnehmer- und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung nicht zum 15. des Monats, sondern bereits gemeinsam mit den Pensionen bereitgestellt, da diese spätestens bis zum 5. jedes Monats an die Oö Lehrer- und Kranken- und Unfallfürsorge zu überweisen waren.

Quellen: BMF; RH

Tabelle 10: Beispielhafte Darstellung der Anforderung Pensionen Landeslehrer Oberösterreich für Oktober 2012

Fälligkeit		in EUR
15.10.12	Lohnsteuer 09/2012	5.424.783,95
	Dienstgeberbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Dienstnehmerbeiträge 10/2012	0,00 ¹
	Summe	5.424.783,95
30.10.12	Pensionsaufwand 11/2012	20.931.922,00
	– Lohnsteuer 11/2012	– 5.005.218,51
	– Dienstgeberbeiträge 11/2012	– 583.098,91
	– Dienstnehmerbeiträge 11/2012	– 890.485,42
	– Pensionsbeiträge der Aktiven 11/2012	– 3.818.784,43
	–/+ Überweisungsbeträge	– 769.122,76
	Zwischensumme	9.865.211,97
	– Guthaben/+ Schuld Vormonat	0,00
	– Beiträge gemäß § 107a LDG 11/2012	– 614.933,55
	+ Dienstgeberbeiträge 11/2012 ¹	583.098,91
	+ Dienstnehmerbeiträge 11/2012 ¹	890.485,42
Gesamtsumme	10.723.862,75	

¹ gilt nur für Oö u. Tirol, da bereits am 5. des Monats fällig
In Oberösterreich wurden die Dienstnehmer- und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung nicht zum 15. des Monats, sondern bereits gemeinsam mit den Pensionen angewiesen, da diese spätestens bis zum 5. jedes Monats an die Oö Lehrer- und Kranken- und Unfallfürsorge zu überweisen waren.

Quellen: BMF; RH

Auf Seiten des Bundes verarbeitete das BMF die monatlichen Meldungen aller Länder aktenmäßig und leitete diese an die Buchhaltungsagentur zur Verbuchung und termingerechten Zahlung an die Länder weiter. Dabei musste sich das BMF bei der Bereitstellung von monatlich rd. 97 Mio. EUR, für Sonderzahlungsmonate⁴⁰ rd. 146 Mio. EUR, auf die Angaben der Länder verlassen, da eine Verordnung zur Übermittlung der Pensionsdaten (siehe TZ 47) fehlte.

Daraufhin konnten die Buchhaltungsabteilungen der Länder die Pensionen an die Ruhe- und Versorgungsempfänger, die Krankenversicherungsbeiträge an die Krankenversicherungsträger, die von den Pensionen einbehaltene Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt und damit wieder zurück an den Bund überweisen und die Zahlungen verbuchen.

- 21.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Auseinanderfallen von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder führte. Er kritisierte, dass eine Vielzahl von Stellen bei den Ländern und beim Bund mit der Administration der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer betraut war, wodurch es zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten kam. Auch bei der Überweisung der Pensionen für die Landeslehrer i.H.v. rd. 97 Mio. EUR pro Monat, für Sonderzahlungsmonate rd. 146 Mio. EUR, musste sich das BMF auf die Angaben der Länder verlassen, weil es keine entsprechende Verordnung zur Pensionsdatenübermittlung gab (siehe TZ 47).

Er vermerkte kritisch, dass die Lohnsteuer zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt wurde, und empfahl dem BMF, die Lohnsteuer – wie bei der ÖBB-Unternehmensgruppe (vgl. TZ 15) – lediglich buchmäßig darzustellen.

- 21.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es diesbezüglich Gespräche mit den Ländern aufnehmen werde.*

Trennung zwischen Anordnung und Verrechnung der Gebarung

- 22.1** Aus Gründen der Gebarungssicherung hat haushaltsrechtlich eine Trennung zwischen Anordnung der Gebarung und deren Verrechnung bzw. Vollzug zu erfolgen. Dies ist auch ein grundlegendes Prinzip des Internen Kontrollsystems. Die Verrechnung der Gebarung besorgt die Buch-

⁴⁰ März, Juni, September, Dezember

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

haltung, die personenbezogene Verrechnung besorgt die Personalverrechnung. Die Personalverrechnung ist – wie die Buchhaltung – Teil des Vollzugs und hat wichtige Prüfungen im Gebarungsvollzug durchzuführen.

In Oberösterreich war der Landesschulrat anordnende Stelle, die Personalverrechnung war als Teil des Vollzugs in der Finanzabteilung angesiedelt. Damit war die angesprochene Trennung von Anordnung und Vollzug gegeben.

In Salzburg war die Personalverrechnung ein Referat der Personalabteilung. Damit war nicht sichergestellt, dass eine durchgehende Trennung von Anordnung und Vollzug gegeben war.

22.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in Salzburg die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug nicht durchgehend gegeben war und empfahl, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu sorgen.

22.3 *Das Land Salzburg führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug im Landwirtschaftlichen Schulbereich des Landes Salzburg sehr wohl gegeben sei; die Anweisungen würden durch das Landwirtschaftliche Schulreferat getätigt, die Auszahlung erfolge durch die Personalabrechnung.*

Für den Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschullehrer erfolge die Pensionsbemessung in der Bildungsabteilung und unterscheide sich von der Vollziehung in Oberösterreich nur insofern, als die Pensionsbemessung in Oberösterreich vom Landesschulrat durchgeführt würde. Anordnende Stelle sei in Salzburg das Landwirtschaftliche Schulreferat bzw. wie auch der RH in TZ 23.2 feststellte, die Bildungsabteilung. Dadurch sei nach Ansicht des Landes Salzburg eine Trennung der Anordnung und der Verrechnung gegeben.

22.4 Im Sinne eines wirkungsvollen Internen Kontrollsystems sollte nach Ansicht des RH die Personalverrechnung als Teil des Vollzugs nicht in der gleichen Organisationseinheit wie die Anordnung der Gebarung angesiedelt sein. Dies auch deshalb, damit die Personalverrechnung ihre Aufgaben bei der Prüfung im Gebarungsvollzug uneingeschränkt wahrnehmen kann. Im Land Salzburg mochte zwar die Trennung für den Bereich der Landeslehrer gegeben sein, im übrigen Personalbereich war die Gebarungssicherheit (Trennung von Anordnung und Vollzug) jedoch nicht vollständig umgesetzt.

Meldungen durch das Land Salzburg

- 23.1** Nur das Land Salzburg verwendete nicht die einheitlichen Formulare für seine Mittelanforderungen; außerdem hielt es wegen späterer Abrechnungstermine der Personalverrechnung die Terminvorgaben des BMF nicht ein. Deshalb konnte die Buchhaltung lediglich geschätzte Beträge anfordern, Differenzen zu den tatsächlich ausbezahlten Beträgen des Landes mussten in der nächsten Monatsanforderung endgültig abgerechnet werden.
- 23.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Erstellung von Meldungen an den Bund keine Aufgabe der Buchhaltung als vollziehender Stelle war, sondern der Abteilung Bildung als anweisender Stelle oblag. Außerdem sollte auch das Land Salzburg die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare verwenden. Der RH beanstandete außerdem, dass das Land Salzburg wegen der verspäteten Termine der Personalverrechnung nur geschätzte Beträge anforderte, was zu einem Mehraufwand führte. Der RH empfahl, der Verrechnung mit dem Bund Echtdate zu zugrunde zu legen und die vorgegebenen Formulare zu verwenden.
- 23.3** *Das Land Salzburg bestätigte in seiner Stellungnahme, dass die Meldung der Höhe der vom Bund zu refundierenden Pensionen seitens der Landesbuchhaltung als vollziehende Stelle erfolgte. Es werde aber entsprechend der Kritik des RH mit den betroffenen anordnenden Abteilungen (Abteilung für allgemein bildende Pflichtschullehrer und Berufsschullehrer bzw. Abteilung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschullehrer) als anweisende Stellen einvernehmlich klären, wie hier in Zukunft am effektivsten und effizientesten verfahren werden solle.*

Die Empfehlung des RH, dass das Land Salzburg bei seiner Abrechnung mit dem Bund Echtdate zu verwenden habe und die bundeseinheitlichen Formulare verwenden sollte, konnte das Land Salzburg nachvollziehen. Als Schwierigkeit ergebe sich bei der Verwendung von Echtdate, dass aus programmtechnischen Gründen die gesamte Personalabrechnung in Salzburg (für sämtliche Landesbedienstete einschließlich jener in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH) zwei Wochen früher vorgenommen werden müsse. Dabei könnten dann Änderungen des Bezugs in den letzten zwei Wochen vor Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Beschränkung der Abrechnung nur auf die Landeslehrer-Pensionisten würde einen beträchtlichen personellen und kostenmäßigen Mehraufwand bedeuten.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Weiters versuche das Land Salzburg in informellen Gesprächen mit den befassten Referaten abzuklären, ob und inwieweit das Land Salzburg die bundeseinheitlichen Datenblätter des BMF verwenden könne.

- 23.4** Der RH begrüßte, dass das Land Salzburg Bemühungen setzen wollte, um die Buchhaltung von artfremden Tätigkeiten zu entlasten, zumal ihr im Gebarungsvollzug des Landes eine wichtige Kontrollfunktion zukam.

Der RH war der Überzeugung, dass – ebenso wie alle anderen Bundesländer – auch das Land Salzburg eine Möglichkeit finden wird, die vom BMF vorgegebenen bundeseinheitlichen Formulare für die monatlichen Anforderungen der Mittelbereitstellung und der Überweisung der Lehrerpensionen zu verwenden.

Angesichts der vom Land Salzburg beschriebenen Probleme mit der rechtzeitigen Abrechnung der Lehrerpensionen wäre nach Ansicht des RH eine Übernahme dieser Abrechnung durch das BVA-Pensionservice (wie in TZ 26 empfohlen) ehestmöglich umzusetzen, umso mehr als dies das Land Salzburg in seiner Stellungnahme hierzu eindeutig begrüßte.

Überplanmäßige Lehrer

- 24.1** In seinem Bericht zur Finanzierung der Landeslehrer⁴¹ hatte der RH kritisiert, dass die Länder über den Stellenplan des Bundes hinaus Landeslehrer beschäftigten.
- 24.2** Der RH wies nunmehr kritisch darauf hin, dass der Bund die Pensionsansprüche auch für die überplanmäßigen Lehrer zur Gänze finanzieren musste.

Er empfahl daher dem BMF, für diese Belastung des Bundes im nächsten Finanzausgleich eine entsprechende Abgeltung zu vereinbaren.

- 24.3** (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Entrichtung der Dienstgeberbeiträge bereits jetzt für alle Landeslehrer an Allgemein bildenden Pflichtschulen (APS) erfolge, auch für jene, die über die genehmigten Stellenpläne hinaus beschäftigt werden. Vom BMUKK werde eine entsprechende Kompensation vorgenommen. Was die Pensionszahlungen betreffe, werde das BMF diese Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vormerken.*

⁴¹ Bericht Reihe Bund 2012/4 „Finanzierung der Landeslehrer“

(2) Das Land Salzburg führte Umstände an, die das vom RH aufgezeigte Problem in bestimmten Bereichen reduzierten. Insbesondere gebe es im Land Salzburg für den Teilbereich des Landwirtschaftlichen Schulbereichs derzeit keine überplanmäßigen beamteten Lehrer. Da es weiters faktisch keine Pragmatisierungen mehr gebe, falle in Zukunft die Finanzierung der Pensionsansprüche durch den Bund weg.

- 24.4** Der RH anerkannte die vom Land Salzburg dargestellten Entwicklungen in den angeführten Teilbereichen und begrüßte die Zusage des BMF, die Empfehlung des RH bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen.

Leistungszulagen und Weihnachtsgaben

- 25.1** Aufgrund fehlender Kontrollen hatte der Bund keine Kenntnis von den folgenden Zahlungen, für die er Kostenersatz leistete:

(1) Aufgrund einer Weisung des damaligen Landeshauptmannes von Salzburg gewährte das Land Salzburg seit 1973 aktiven Lehrern an Landwirtschaftlichen Fachschulen aus Landesmitteln eine Allgemeine Leistungszulage (im Jahr 2013 i.H.v. 96,48 EUR), die dem Bund nicht in Rechnung gestellt wurde. Der darauf entfallende Pensionsbeitrag wurde dennoch (weil administrativ nicht trennbar) an den Bund abgeführt, indem er bei der Ersatzleistung des Bundes für die Pensionen in Abzug gebracht wurde.

Bei den Pensionierungen, die vor dem 1. Jänner 2003 erfolgten, wurde der Ruhegenuss aus der letzten Aktiveinstufung ohne die Allgemeine Leistungszulage ermittelt. Sie wurde somit nicht in die dem Bund zum Ersatz vorgeschriebene Pension hineingerechnet, sondern als eigener Bezugsteil (in Form einer Ergänzungszulage) zum Ruhegenuss aus Landesmitteln angewiesen. Derzeit ist das bei 22 Personen der Fall.

Bei den Pensionierungen, die ab dem 1. Jänner 2003 erfolgten, war der Ruhegenuss auf Basis einer Durchrechnung zu ermitteln, in der auch die Allgemeine Leistungszulage enthalten war. Die Leistungszulage war somit in der dem Bund zum Kostenersatz vorgeschriebenen Pension enthalten. Dessen ungeachtet wurde den 19 seither pensionierten Landeslandwirtschaftslehrern zusätzlich zum Ruhebezug die Allgemeine Leistungszulage (wie bisher) aus Landesmitteln, und damit doppelt, angewiesen. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2011 rd. 19.000 EUR.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Weiters zahlte das Land Salzburg unter Berufung auf den sogenannten Bagatellerlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht aus dem Jahr 1985 als freiwillige Sozialleistung eine Geldaushilfe an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, denen ein Kinderzuschuss gebührte, eine Weihnachtsgabe i.H.v. 130 EUR brutto pro Kind. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2011 insgesamt rd. 20.000 EUR und wurde dem Bund in Rechnung gestellt.

(2) Wie der RH bereits in seinem Bericht „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ (Reihe Bund 2011/9) festgestellt hatte, gewährte auch das Land Oberösterreich Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus Zulagen aus Landesmitteln. Diese Zuzahlungen erhöhten auch die Pensionen der Landeslehrer, die vom Bund refundiert wurden. Im Jahr 2010 betrug die sich daraus für den Bund ergebende Zusatzbelastung rd. 100.000 EUR.

Auch das Land Oberösterreich zahlte über Anweisung des Landes-schulrates als freiwillige Sozialleistung ebenfalls unter Berufung auf den sogenannten Bagatellerlass des damaligen Bundesministeriums für Unterricht aus dem Jahr 1985 an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, denen ein Kinderzuschuss gebührte, Weihnachtsgaben i.H.v. 37 EUR brutto pro Kind aus. Der Aufwand hierfür betrug im Jahr 2011 insgesamt rd. 8.800 EUR und wurde dem Bund in Rechnung gestellt.

Pensionierte Lehrer aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erhielten in Oberösterreich keine Weihnachtsgabe.

Auch pensionierte Beamte des Bundes erhielten keine Weihnachtsgaben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen⁴² können Geldaushilfen nur gewährt werden, wenn Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen entweder unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass diese Voraussetzungen bei den Weihnachtsgaben nicht vorlagen und bemängelte, dass die Länder den Bund durch bundesgesetzlich nicht gedeckte Zuzahlungen an pensionierte Landeslehrer finanziell belasteten. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen jedoch keine Kenntnis davon.

⁴² § 29 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Einbehaltung von Pensionsbeiträgen für bundesgesetzlich nicht vorgesehene Gehaltsbestandteile unzulässig war. Ebenso war es unzulässig, diese Zulagen in der Ruhegenussbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Er empfahl daher den Ländern Oberösterreich und Salzburg, bei künftigen Pensionierungen solche Zulagen nicht mehr in der Pensionsbemessung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage mit Ende April 2013 ein.

Das Land Oberösterreich gewährte zwar Lehrern, die ab 13. September 2010 in ein Dienstverhältnis zu einer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule aufgenommen wurden, die Leistungszulage nicht mehr, der Bund blieb aufgrund der bisher in die Pensionsbemessung eingeflossenen Zuzahlungen weiterhin belastet.

Der RH bemängelte, dass die Länder Oberösterreich und Salzburg pensionierten Landeslehrern Weihnachtsgaben gewährten und den Aufwand hierfür dem Bund ohne gesonderten Ausweis in Rechnung stellten.

Der RH wies darauf hin, dass der von den Ländern angesprochene Bagatellerlass aus dem Jahr 1985 die Gewährung von Geldaushilfen auch für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen ohne Zustimmung des BMF unter der Voraussetzung zuließ, dass die Geldaushilfen 0,5 Promille der für die Ersätze der Pensionen der Landeslehrer vorgesehenen Aufwendungen nicht überschreiten.

Der RH betonte, dass für pensionierte Beamte des Bundes Weihnachtsgaben nicht vorgesehen sind. Der RH empfahl deshalb dem BMF, für die Einstellung dieser freiwilligen Sozialleistung aus Bundesmitteln zu sorgen.

25.3 (1) *Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, dass aus den derzeit übermittelten Anforderungen der Länder für das BMF nicht erkennbar sei, ob und in welcher Höhe „Weihnachtsgaben“ gewährt und dem Bund weiterverrechnet würden.*

(2) *Das Land Oberösterreich zitierte bezüglich der bereits wiederholt in Prüfberichten vom RH kritisierten Zulagen für Landeslehrer, die über bundesgesetzliche Regelungen hinaus gewährt wurden, seine bisher abgegebenen Stellungnahmen als weiterhin vollinhaltlich gültig; es sei ihnen nichts hinzuzufügen.*

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Im Wesentlichen wies das Land Oberösterreich darauf hin, dass es Lehrern, die ab 13. September 2010 in ein Dienstverhältnis zu einer landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule aufgenommen wurden, die Leistungszulage nicht mehr gewähren würde. Für bestehende Lehrverhältnisse könne aufgrund der bestehenden Judikatur eine Aberkennung dieser Zahlung nicht erwogen werden.

Das Land Oberösterreich räumte ein, dass durch den Bezug der ruhegenussfähigen Leistungszulagen auch der Pensionsaufwand, der vom Bund zur Gänze ersetzt werde, erhöht würde, allerdings würden für die Leistungszulagen Pensionsbeiträge einbehalten, wodurch der laufende Pensionsaufwand vermindert würde.

(3) Das Land Salzburg teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Trennung der Pensionsbeitragsbemessungsgrundlage – dahingehend, dass dem Bund keine Pensionsbeiträge für bundesgesetzlich nicht vorgesehene Zulagen mehr überwiesen würden – derzeit verwaltungstechnisch nicht möglich sei bzw. einen unangemessen hohen Programmier- und Finanzaufwand in Anspruch nehmen würde.

Gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 seien der Bemessung des Pensionsbeitrages der Gehalt und die ruhegenussfähigen Zulagen zu Grunde zu legen; zu diesen zähle auch die Leistungszulage. Betroffen seien im Landwirtschaftlichen Schulbereich nur noch 65 pragmatisierte Lehrer. Da praktisch keine Übernahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgten, sei die Problematik auslaufend.

- 25.4** (1) Nach Ansicht des RH bestätigte die Unkenntnis des budgetverantwortlichen BMF von den angeführten Zuzahlungen im Kern seine Kritik bezüglich des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler und die langjährige Empfehlung des RH nach einer Einheit von Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung.

Der RH wiederholte seine Empfehlung an das BMF, die Kostenübernahme für Weihnachtsgaben an pensionierte Landeslehrer aus Bundesmitteln einzustellen.

(2) Hinsichtlich der Stellungnahmen des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg nahm der RH zur Kenntnis, dass die Problematik im Auslaufen war, und wiederholte seine Empfehlung an das Land Oberösterreich und an das Land Salzburg, Zuzahlungen, die über die bundesgesetzlichen Vorschriften hinaus gewährt wurden, nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten nicht mehr bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen.

Zusammenfassende
Beurteilung und
Empfehlungen

- 26.1** Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 wurden neben dem BVA-Pensionsservice, der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG auch von den neun Ländern für die Landeslehrer vollzogen und in die jeweiligen IT-Systeme eingearbeitet. Wegen der zunehmenden Komplexität des Pensionsrechts⁴³ war das Fachwissen auf wenige Personen konzentriert. In kleineren Organisationseinheiten waren wegen der geringen Fallzahlen und der aufwendigen Berechnungen Pensionsbemessungen ohne externe fachliche Unterstützung kaum möglich.⁴⁴ Außerdem bestanden bei der Anforderung bzw. Auszahlung der Pensionen für Bundesbahnbeamte, Landeslehrer und Beamte der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz erhebliche Kontrolldefizite (siehe TZ 12, 15 und 21).
- 26.2** Nach Ansicht des RH stellte die Bemessung und Auszahlung von Beamtenpensionen keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten Unternehmen dar. Er verwies daher auf seinen Bericht „Österreichische Post AG – Schwerpunkt Pensionierungen“ (Reihe Bund 2005/7, TZ 8) und empfahl dem BKA und dem BMF, die Aufgabe der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten ab dem Jahr 2015 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA-Pensionsservice zuzuweisen.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs der bundesgesetzlichen Bestimmungen empfahl der RH dem BMF und den Ländern weiters, bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Danach sollte möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung durch das BVA-Pensionsservice erfolgen.

Damit wäre das BVA-Pensionsservice für die Verrechnung aller Beamtenpensionen zuständig, die nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Das brächte erhebliche Synergien auf Seiten des Bundes, weil alle Beamtenpensionen von einer einzigen Behörde mit einem einzigen IT-System administriert werden. Der Wegfall der dargestellten aufwendigen Abrechnungen mit den Ländern und der Österreichischen Post AG würde nicht nur Verwaltungsaufwand sparen, sondern auch Zinsvorteile bringen, weil die Beamtenpensionen über die Bezugsverrechnung des Bundes erst zum Fälligkeitstermin angewiesen werden. Auch die Lohnsteuer müsste nicht mehr

⁴³ Für ab 1955 geborene Versicherte war eine Parallelrechnung nach dem Pensionsrecht des ASVG und nach dem APG-Pensionskonto durchzuführen.

⁴⁴ Besonders kompliziert war die Berechnung der Pensionen von unter die Parallelrechnung fallenden Beamten.

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

im Kreis geschickt werden. Die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung könnten ebenfalls am Fälligkeitstag mit der BVA abgerechnet werden. Auch die unter TZ 12, 15 und 21 aufgezeigten Kontrolldefizite wären damit behoben.

Andererseits würde dies auch die Länder erheblich entlasten, weil sie nicht mehr die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in ihren IT-Systemen abbilden und vollziehen müssten, um die rd. 2.400 pro Jahr anfallenden Pensionen für Landeslehrer bemessen und monatlich rd. 40.000 Pensionen für Landeslehrer korrekt abrechnen und auszahlen zu können. Es entfielen auch die Pflege des Datenbestandes für rd. 40.000 Landeslehrer. Eine weitere Entlastung ergäbe sich aus dem Wegfall der aufwendigen Mittelanforderung und -verrechnung mit dem Bund.

26.3 *(1) Das BKA sah von einer Stellungnahme zu der Empfehlung des RH betreffend die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz ab, da dies im PTSG⁴⁵ und/oder im BPAÜG⁴⁶ zu regeln wäre.*

(2) Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, die Empfehlung hinsichtlich der Landeslehrer als Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vorzumerken.

(3) Der Landesschulrat für Oberösterreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass es seit der Pensionsreform 1997 nötig geworden sei, dass die Länder eigene Berechnungsprogramme entwickelten und diese bei Reformen erweitert und angepasst werden müssten. Anlässlich der Einführung des Pensionskontos 2005 sei im IT-Bereich eine Zusammenarbeit von BMF, BRZ, BVA und den Ländern begonnen worden, um bundesweit einheitliche zentral gewartete Pensionsberechnungsprogramme zu entwickeln.

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand seien die kleinen Pensionsabteilungen der Landeslehrer mit der Umsetzung der zahlreichen Pensionsreformen in den letzten Jahren qualitativ und quantitativ sehr belastet worden.

Bezüglich einer Zentralisierung der Pensionsberechnung beim BVA-Pensionservice befürchtete der Landesschulrat für Oberösterreich jedoch, dass dadurch Kompetenz in den Ländern verloren ginge, und somit eine Pensionsberatung der Landeslehrer vor Ort kaum mehr möglich sein werde.

⁴⁵ Poststrukturgesetz – PTSG, StF: BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.

⁴⁶ Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG, StF: BGBl. I Nr. 89/2006 i.d.g.F.

(4) Das Land Oberösterreich schloss sich in seiner Stellungnahme der Empfehlung des RH an und bezeichnete es als sinnvoll und konsequent, die Verrechnung der Beamtenpensionen und auch die Pensionsbemessung bezogen auf den (in seiner Zuständigkeit gelegenen) kleinen Bereich der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dem BVA-Pensionsservice zu übertragen. Schon jetzt werde das Land Oberösterreich aufgrund der umfangreichen Materie (Pensionsgesetz 1965, Parallelrechnung etc.) und der geringen Anzahl an Ruhestandsversetzungen im Bereich der Landwirtschaftslehrer von Fachleuten des Landesschulrates für Oberösterreich fachlich unterstützt, um einen einheitlichen Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(5) Das Land Salzburg begrüßte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, die Pensionsauszahlungen ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Ob dies auch dem Land Salzburg Vorteile bringe, werde im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen sein. Eine Übertragung der Pensionsauszahlung an das BVA-Pensionsservice bedürfe jedoch einer politischen Grundsatzentscheidung. Darüber hinaus sei auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Überlegung zu prüfen, zumal gemäß Bundes-Verfassungsgesetz⁴⁷ die Vollziehung beim Land liege.

(6) Auch die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung des RH an, möglichst zeitnah die Agenden Bemessung und Verrechnung von Pensionen an das BVA-Pensionsservice zu übertragen. Dies sei keine Aufgabe von privatwirtschaftlich geführten im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Zudem müsse dies ohne Kosten für die Unternehmen erfolgen, da Beamte nur auf Dauer des Dienststandes den Unternehmen zugewiesen seien, im Ruhestand hätten sie ausschließlich ein Rechtsverhältnis mit der Republik Österreich.

- 26.4** (1) Der RH begrüßte die in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Zustimmung von BMF, Land Oberösterreich, Land Salzburg, Telekom Austria AG und Österreichischer Postbus AG zur Empfehlung des RH, die Pensionsauszahlung dem BVA-Pensionsservice zu übertragen.

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wäre möglichst bald auch die Pensionsbemessung an das BVA-Pensionsservice zu übertragen, was BMF, das Land Oberösterreich (in Bezug auf die kleine Gruppe in seiner Zuständigkeit liegenden Landeslehrer), die Telekom

⁴⁷ Art. 14 Abs. 2 B-VG

Ermittlung und Berechnung der Pensionen

Austria AG und Österreichische Postbus AG in ihren Stellungnahmen ausdrücklich befürworteten.

Der RH empfahl den betroffenen Stellen, die nötigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung vorzubereiten.

Der RH wies nochmals darauf hin, dass dadurch alle Beamtenpensionen von einer einzigen Behörde mit einem einzigen IT-System administriert werden könnten. Damit wäre auch ein einheitlicher Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen sichergestellt. Vorteile für Bund und Länder wären eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (Wegfall aufwendiger Verrechnungen, Einsparungen bei Personal- und IT-Aufwand), Zinsvorteile und die Behebung von Kontrolldefiziten.

Einnahmen für Pensionen

Allgemeines

27.1 Zur Finanzierung der Pensionen hob der Bund Pensionsbeiträge von den aktiven Beamten der Hoheitsverwaltung und der ausgegliederten Institutionen ein; außerdem schrieb er den ausgegliederten Institutionen die von ihnen zu zahlenden Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag für den Pensionsaufwand vor.

Ab dem Jahr 2013 haben alle Ressorts für die Beamten der Hoheitsverwaltung einen Dienstgeberbeitrag i.H.v. 12,55 % zu leisten.

Die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz haben ebenfalls Deckungsbeiträge an den Bund zu leisten, wobei sie die Pensionsbeiträge der ihnen zugewiesenen Beamten einbehalten dürfen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe hat die Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge ihrer aktiven Beamten an den Bund abzuführen und einen gesonderten Dienstgeberbeitrag zu leisten.

Die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer werden nicht an den Bund abgeführt, sondern vom Pensionsaufwand abgezogen; dem Bund stellen die Länder nur den Saldo in Rechnung.

Ab dem Jahr 2013 leisten die Länder für die aktiven Landeslehrer einen Dienstgeberbeitrag i.H.v. 12,55 %, der ihnen jedoch vom Bund ersetzt wird.

Außerdem werden von den Pensionen aller Beamten, auch jenen der Landeslehrer, Pensionsversicherungsbeiträge einbehalten und an den Bund abgeführt.

- 27.2** Die unterschiedlichen Modalitäten für die Vereinnahmung von Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen sowie Deckungsbeiträgen waren für den RH nicht nachvollziehbar.

Ausgegliederte
Institutionen

Übersicht über ausgegliederte Institutionen

- 28.1** Wie die folgende Tabelle zeigt, sank die Anzahl der Beamten, die aufgrund der verschiedenen Ausgliederungsgesetze in ausgegliederten Institutionen tätig waren, seit dem Jahr 2009 von 9.256 auf 7.671 im Jahr 2012.

Einnahmen für Pensionen

Tabelle 11: Anzahl aktive Beamte in ausgegliederten Institutionen von 2009 bis 2012

Institutionen ¹	Dezember 2009	Dezember 2010	Dezember 2011	Dezember 2012	Veränderung
	in Köpfen ²				in %
Universitäten ³	6.173	5.819	5.418	5.022	- 19
technisches und künstlerisches Personal in Bundestheatergesellschaften ⁴	965	925	892	853	- 12
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	431	404	385	368	- 15
Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts	314	304	296	292	- 7
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	282	261	246	233	- 17
ehem. Österreichische Postsparkasse ³	246	232	211	186	- 24
Bundesmuseen ³ inkl. Österreichische Nationalbibliothek	153	139	130	120	- 22
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	147	140	130	127	- 14
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	110	103	97	92	- 16
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	85	85	79	71	- 16
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)	64	64	64	62	- 3
IEF-Service GmbH	55	53	51	50	- 9
BVA-Pensionservice ³	50	49	47	47	- 6
Beamte in Bundestheatergesellschaften ^{3, 5}	43	43	43	42	- 2
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	34	30	28	23	- 32
Finanzmarktaufsichtsbehörde ⁶	23	22	22	21	- 9
Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber	16	15	15	15	- 6
Münze Österreich Aktiengesellschaft	13	12	11	11	- 15
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	8	9	9	6	- 25
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	10	9	8	6	- 40
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.	9	8	7	7	- 22
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5	5	5	5	keine
Österreichische Bundesforste AG	8	7	5	2	- 75
Austrian Development Agency	3	3	3	3	keine
Bundesbeschaffung GmbH	2	2	3	2	keine
Die österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.	3	3	3	3	keine
Österreichische Staatsdruckerei GmbH	2	2	2	1	- 50
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2	2	1	1	- 50
Summe	9.256	8.750	8.211	7.671	- 17

¹ Bezeichnungen gemäß Firmenbuchauszug

² ohne Karenzen

³ Bezeichnung entspricht nicht dem Firmenbuchauszug

⁴ inkl. Karenzen; Technisches und künstlerisches Personal gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH sowie in der Burgtheater GmbH. Bezeichnungen der Bundestheatergesellschaften laut RH-Bericht Reihe Bund 2013/4

⁵ Beamte gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH, der Burgtheater GmbH sowie in der Bundestheater-Holding GmbH.

⁶ Bezeichnung gemäß Ausgliederungsgesetz

Quellen: BKA, ÖBB, Post, Bundestheater-Holding GmbH, Österreichische Bundesforste AG bzw. BVA-Pensionservice; die Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember, mit Ausnahme des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften (1. Dezember für die Jahre 2010 bis 2012).

Der Bund erhielt zur Deckung des künftigen Pensionsaufwands für die Bundesbeamten in ausgegliederten Institutionen einen Deckungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Aufwandes der Aktivbezüge. Die jeweiligen Ausgliederungsgesetze regelten die Höhe dieses Prozentsatzes, sowohl hinsichtlich der Gesamthöhe als auch hinsichtlich der Aufteilung zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmeranteilen ohne ersichtlichen Grund unterschiedlich:

- Für das BVA-Pensionservice war die Höhe des Dienstgeberanteils mit 19,55 % gesetzlich definiert.
- Bei drei⁴⁸ Institutionen war der Gesamtdeckungsbeitrag als fixer Prozentsatz geregelt.
- Bei allen anderen Institutionen sollte sich der Gesamtdeckungsbeitrag im gleichen Ausmaß wie der Pensionsbeitrag der Beamten gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 ändern.

Daraus ergaben sich für die Dienstgeberanteile unterschiedliche Prozentsätze, die um bis zu 9,5 Prozentpunkte⁴⁹ über den 12,55 % lagen, die der Bund für Beamte der Hoheitsverwaltung ab 1. Jänner 2013 veranschlagte.

⁴⁸ Österreichische Staatsdruckerei GmbH 28 % fix; Münze Österreich Aktiengesellschaft 30 % fix; Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. 30 % fix

⁴⁹ Der gesetzlich geregelte Deckungsbeitrag der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. betrug 33,1 %, wobei dieser an Änderungen des Gehaltsgesetzes gekoppelt war. Daraus ergab sich, dass der Dienstgeberanteil in Abhängigkeit von Alter und Eintrittsdatum des Beamten zwischen 20,55 % und 22,05 % des Aktivbezugs lag.

Einnahmen für Pensionen

Tabelle 12: Anzahl der aktiven Beamten, Dienstgeberanteile zum Deckungsbeitrag

Institutionen ¹	Aktive Beamte Dezember 2011 in Köpfen ²	DG-Anteil in %
Universitäten ³	5.418	19,25 bzw. 20,75
technisches und künstlerisches Personal in Bundestheatergesellschaften ⁴	892	19,25 bzw. 20,75
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	385	19,25 bzw. 20,75
Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts	296	19,25 bzw. 20,75
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	246	20,55 bzw. 22,05
ehem. Österreichische Postsparkasse ³	211	19,25 bzw. 20,75
Bundesmuseen ³ inkl. Österreichische Nationalbibliothek	130	19,25 bzw. 20,75
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	130	19,25 bzw. 20,75
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	97	19,25 bzw. 20,75
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	79	19,25 bzw. 20,75
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)	64	19,25 bzw. 20,75
IEF-Service GmbH	51	19,25 bzw. 20,75
BVA-Pensionservice ³	47	19,55
Beamte in Bundestheatergesellschaften ^{3, 5}	43	19,25 bzw. 20,75
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	28	19,25 bzw. 20,75
Finanzmarktaufsichtsbehörde ⁶	22	19,25 bzw. 20,75
Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber	15	19,25 bzw. 20,75
Münze Österreich Aktiengesellschaft	11	zw. 17,45 und 19,75
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	9	19,25 bzw. 20,75
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	8	19,25 bzw. 20,75
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.	7	zw. 17,45 und 19,75
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5	19,25 bzw. 20,75
Österreichische Bundesforste AG	5	–
Austrian Development Agency	3	19,25 bzw. 20,75
Bundesbeschaffung GmbH	3	19,25 bzw. 20,75
Die österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.	3	19,25 bzw. 20,75
Österreichische Staatsdruckerei GmbH	2	zw. 15,45 und 17,75
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1	19,25 bzw. 20,75
Zwischensumme	8.211	–
ÖBB ³	24.538	12,55
Post ³	17.728	15,75 bzw. 17,25 ⁷
Gesamtsumme	50.477	–
Beamte in der Hoheitsverwaltung	81.340	12,55 ⁸

¹ Bezeichnungen gemäß Firmenbuchauszug

² ohne Karenzen

³ Bezeichnung entspricht nicht dem Firmenbuchauszug

⁴ inkl. Karenzen; Technisches und künstlerisches Personal gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH sowie in der Burgtheater GmbH. Bezeichnungen der Bundestheatergesellschaften laut RH-Bericht Reihe Bund 2013/4

⁵ Beamte gab es in der ART for ART Theaterservice GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH, der Burgtheater GmbH sowie in der Bundestheater-Holding GmbH.

⁶ Bezeichnung gemäß Ausgliederungsgesetz

⁷ Die Unternehmen führen nur 15,75 % ab (siehe TZ 31).

⁸ Der Dienstgeberanteil in Höhe von 12,55 % gilt gemäß § 22b Gehaltsgesetz 1956 seit 1. Jänner 2013.

Quellen: BKA, ÖBB, Post, Bundestheater-Holding GmbH, Österreichische Bundesforste AG bzw. BVA-Pensionservice; die Zahlen beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember. Die Zahl der Bundestheaterbediensteten, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, wurden mit 1. Dezember ausgewertet.

- 28.2** Der RH stellte fest, dass es für die unterschiedliche Höhe der den einzelnen Institutionen vorgeschriebenen Deckungsbeiträge keine Begründungen gab.
- 28.3** *Die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG kritisierten in ihrer Stellungnahme die vom RH aufgezeigte unterschiedliche Höhe der Deckungsbeiträge als begründungslos. Sie verwiesen darauf, dass der Bund als Dienstgeber für Beamte der Hoheitsverwaltung lediglich einen Deckungsbeitrag von 12,55 % zu leisten habe, die Unternehmen derzeit jedoch mindestens 15,75 % und forderten eine Anpassung an die für Beamte der Hoheitsverwaltung festgelegten Dienstgeberbeiträge.*

Ermittlung der Deckungsbeiträge

- 29.1** Die Bezüge der in ausgegliederten Institutionen tätigen Beamten wurden durch die Bundesbesoldung abgerechnet und die Dienstnehmeranteile der Deckungsbeiträge im Zuge der Lohnverrechnung einbehalten; das BMF ermittelte die entsprechenden Dienstgeberanteile. Nur für das technische und künstlerische Personal⁵⁰ ermittelte die jeweilige Lohnverrechnung der Bundestheatergesellschaften die gesamten Deckungsbeiträge.

In zwei Fällen waren die zur Ermittlung der Dienstgeberanteile anzuwendenden Prozentsätze in der Bundesbesoldung nicht richtig hinterlegt:

- Für die Berechnung der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. wurde mit einem fixen Deckungsbeitragssatz von 30 % gerechnet, obwohl der Deckungsbeitrag 31,8 % (variabel) betragen sollte.
- Die Ermittlung der Dienstgeberanteile der Bundestheater erfolgte sowohl für Beamte als auch für Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, auf Basis von 19,25 %, obwohl für junge Mitarbeiter 20,75 % zu zahlen gewesen wären.

(2) Für Beamte, die gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gegen Refundierung der Bezüge dienstfrei gestellt waren, betrug der Deckungsbeitrag 31,8 % der Aktivbezüge, wobei die vom Beamten einbehaltenen Dienstnehmeranteile darauf anzurechnen waren. Der Dienstgeberanteil für diese Beamten betrug entweder 19,25 % oder

⁵⁰ Bedienstete gemäß § 21 Bundestheaterorganisationsgesetz

20,75 %;⁵¹ für die Berechnung war die jeweilige Stammdienstbehörde zuständig.

- Für einige Bundesbeamte übermittelte die jeweils zuständige Stammdienstbehörde die Berechnung des Dienstgeberanteils an die Buchhaltungsagentur; diese schrieb die Beträge den Institutionen vor und vereinnahmte die Zahlungen.
- Für einige Bundesbeamte gingen nur Einzahlungen (teilweise quartalsweise) ein, ohne dass der Buchhaltungsagentur eine Berechnungsgrundlage oder ein Beleg vorlag.
- In einigen Fällen erhielt zwar die zuständige Stammdienstbehörde die Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag von den Institutionen, sie wurden allerdings nicht an die UG 23 überwiesen.
- Für einige Beamte gingen keine Dienstgeberanteile am Deckungsbeitrag ein.

Bereits während der Gebarungüberprüfung arbeitete das BMF an einer Möglichkeit, die Berechnungen der Dienstgeberanteile für dienstfrei gestellte Beamte gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 zu vereinheitlichen sowie ein laufendes Controlling der Zahlungseingänge sicherzustellen.

29.2 Der RH bemängelte, dass der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. ein zu geringer Dienstgeberanteil zur Pension der Bundesbeamten vorgeschrieben wurde.

Weiters kritisierte der RH, dass für die Berechnung der Dienstgeberanteile der Bundestheaterbediensteten sowohl das BMF als auch die Bundestheatergesellschaften für jüngere Mitarbeiter zu niedrige Prozentsätze heranzogen.

Der RH vermerkte kritisch, dass die Buchhaltungsagentur ohne Belege kein entsprechendes Mahnwesen durchführen konnte und die Dienstgeberanteile für dienstfrei gestellte Beamte gemäß § 78c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nicht richtig abgeführt wurden.

Der RH empfahl dem BMF, die Stammdienstbehörden zur Vorlage entsprechender Belege an die Buchhaltungsagentur zu verpflichten und für die Abfuhr der Dienstgeberanteile in der richtigen Höhe zu sorgen.

⁵¹ in Verbindung mit § 22 Gehaltsgesetz 1956

29.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Listen für ausgegliederte Institutionen des Bundes, die vom BMF erstellt wurden, schon bisher monatlich der Buchhaltungsagentur zur Verfügung gestellt habe. Bezüglich einzelner Refundierungsfälle würde – wie bereits in TZ 29.1 (2) (letzter Absatz) erwähnt – ein neuer Prozess der Informationsweitergabe aufgesetzt sowie eine neue Adaptierung der Verfahrensvorschriften vorgenommen.*

Zahlungsfristen

30.1 Das BMF ermittelte – mit Ausnahme für Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionsgesetz zur Anwendung kam, für Beamte der Österreichischen Bundesforste AG sowie für Beamte, die gegen Refundierung vom Dienst freigestellt waren – die Höhe der monatlich abzuführenden Dienstgeberanteile der Deckungsbeiträge und erstellte die jeweiligen „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ für die ausgegliederten Institutionen. Diese enthielten als Fälligkeitsdatum stets den 25. Tag des Folgemonats. Die meisten⁵² Ausgliederungsgesetze sahen jedoch als Fälligkeitstermin den 10. Tag des laufenden Monats vor.

Eine automatisch laufende Überwachung der Zahlungseingänge durch die Buchhaltungsagentur war bis zum Ende des Jahres 2012 nicht eingerichtet. Die Buchhaltungsagentur überprüfte die Zahlungseingänge mittels händisch erstellter Liste. Nach Auskunft der Buchhaltungsagentur wurden teilweise Mahnungen händisch erstellt und ein entsprechender Hinweis auf den nächsten „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ ergänzt. Ein Beispiel für eine händisch erstellte Mahnung konnte die Buchhaltungsagentur dem RH allerdings nicht vorlegen. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Institutionen ihre Zahlungen um bis zu 285 Tage nach gesetzlicher Fälligkeit leisteten. Durch die Haushaltsrechtsreform 2013 war es ab dem Jahr 2013 möglich, monatliche Mahnläufe durchzuführen. Bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung wurde allerdings noch keine Mahnung versandt, dem RH konnte ein Muster vorgelegt werden.

⁵² Keine entsprechende Regelung gab es in den Ausgliederungsgesetzen folgender Institutionen: Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung, AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH), Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Österreichische Staatsdruckerei GmbH, Münze Österreich Aktiengesellschaft und ehem. Österreichische Postsparkasse. Im Ausgliederungsgesetz der IEF-Service GmbH war als Fälligkeit der Zahlung jeweils das Monatsende bestimmt.

- 30.2** Der RH bemängelte, dass die vom BMF vorgeschriebenen Zahlungsfristen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen. Darüber hinaus stellte der RH fest, dass einzelne Institutionen die Zahlung der Deckungsbeiträge um bis zu 285 Tage später leisteten, als gesetzlich vorgesehen war.

Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 auf seinen „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ die gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfristen vor.

Der RH empfahl dem BMF, darauf zu achten, dass die Buchhaltungsagentur von der nunmehr bestehenden Möglichkeit der automatischen Mahnläufe Gebrauch macht.

- 30.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nach Auskunft der Buchhaltungsagentur bereits automatische Mahnläufe durchgeführt würden.*

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

Deckungsbeiträge

- 31.1** Die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz haben gemäß § 17 Abs. 7 leg. cit. einen pauschalierten Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands (kurz: Deckungsbeitrag) an den Bund zu entrichten. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben zunächst beim jeweiligen Unternehmen. Der Deckungsbeitrag setzt sich somit aus dem vom Dienstgeber zu tragenden Anteil und den Pensionsbeiträgen der Beamten zusammen; künftige Änderungen der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten nach § 22 Gehaltsgesetz 1956 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Im Jahr 1999 gab es Anfragen der Österreichischen Post AG an die damals im BMF angesiedelte Dienstrechtsabteilung, wie sich die ab 1. Jänner 2000 wirksamen Änderungen der Pensionsbeiträge auf die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel bzw. der Zurverfügungstellung von beamteten Mitarbeitern der Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG zum Bund (BMI, BMJ, BMF) kamen im Sommer 2010 Auffassungsunterschiede über die Auswirkungen der mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Änderungen der Pensionsbeiträge auf die Deckungsbeiträge zutage: Entsprechend den anlässlich dieser Zurverfügungstellungen geschlossenen Vereinbarungen schrieb das BMF diesen Unternehmen für Juli 2010 erstmals Deckungsbeiträge

für die zur Verfügung gestellten Beamten vor. Mit Schreiben vom 4. August 2010 an die Buchhaltungsagentur hielt die Österreichische Post AG fest, dass nur der aus ihrer Sicht unstrittige Anteil überwiesen wird. Diese Praxis wird bis heute anlässlich jeder Monatsvorschreibung fortgesetzt.

Während der laufenden Gebarungsüberprüfung durch den RH forderte das BMF mit Schreiben vom 22. November 2012 die Österreichische Post AG und die Telekom Austria AG auf, die gesetzlichen Vorschriften entsprechend der Auslegung des BMF anzuwenden und eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen, in welcher Höhe die Deckungsbeiträge bei Anwendung der Auslegung des BMF hätten abgeführt werden müssen. Es behielt sich die Fälligkeitstellung des verkürzten Betrags vor.

31.2 Nach Auffassung des RH wurden die Änderungen der Pensionsbeiträge ab 1. Jänner 2005 von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz nicht richtig berücksichtigt, weil sie bei rd. 65 % der Beamten nicht nur den Dienstnehmeranteil gesetzeskonform verringerten, sondern unzulässigerweise auch ihren Dienstgeberanteil. Nach den Berechnungen des RH führten sie dadurch in den Jahren 2005 bis 2011 zwischen rd. 6,93 Mio. EUR (2005) und 8,04 Mio. EUR (2011) zu wenig an den Bund ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der betroffenen Beamten und ihren Anteil an den Beamten der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz für die Jahre 2005 und 2011 jeweils zum Stand November sowie die daraus hochgerechneten Fehlbeträge:

Tabelle 13: Fehlbeträge für die Jahre 2005 und 2011

	2005			2011		
	Beamte (November)	Anteil in %	Summe in Mio. EUR	Beamte (November)	Anteil in %	Summe in Mio. EUR
Post	8.926	63	3,54	7.880	70	4,05
Telekom	5.170	74	3,03	4.765	74	3,58
Postbus	788	46	0,36	726	52	0,41
Summen	14.884	65	6,93	13.371	70	8,04

Quelle: RH

Der RH bemängelte, dass die bereits Mitte des Jahres 2010 bekannt gewordenen Probleme bei der Berechnung der Deckungsbeiträge der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Juli 2013 noch immer nicht gelöst waren.

Der RH wies außerdem darauf hin, dass bereits im Jahr 1999 Unklarheiten über die Auswirkungen von Änderungen der Höhe der Pensionsbeiträge auf die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge bestanden. Er bemängelte daher, dass das BMF anlässlich der gravierenden Änderungen im Pensionsbeitragsrecht der Beamten nicht schon im Jahr 2005 überprüft hatte, ob die Deckungsbeiträge in der richtigen Höhe abgeführt wurden.

Der RH räumte aber ein, dass es seit dem Jahr 2005 nur mehr sehr aufwendig möglich ist, die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge zu überprüfen, weil der Deckungsbeitrag für jeden einzelnen Beamten gesondert zu berechnen ist. Der ursprünglich anlässlich der Ausgliederung vorgesehene pauschale Deckungsbeitrag in Form eines bestimmten Prozentsatzes des Aufwandes an Aktivbezügen konnte hingegen ohne besonderen Aufwand im Nachhinein überprüft werden.

Der RH empfahl daher dem BKA, für eine legistische Bereinigung der unklaren bzw. strittigen Rechtslage zu sorgen. Dabei wären Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile jedenfalls gesondert vorzuschreiben bzw. auszuweisen; damit wären sie auch einfacher zu kontrollieren.

31.3 (1) *Das BKA legte in seiner Stellungnahme dar, dass aus seiner Sicht die Rechtslage bezüglich der von den PT-Unternehmen zu entrichtenden Deckungsbeiträge zwar strittig, aber nicht unklar sei. Einer legislativen Bereinigung solle aber jedenfalls eine Einigung zwischen den Unternehmen und dem BMF vorausgehen. Im Übrigen spreche sich das BKA schon seit Jahren für eine getrennte Regelung und damit auch getrennte Vorschreibung von Dienstnehmer- und von Dienstgeberanteilen aus.*

(2) *Die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG bestritten in ihrer Stellungnahme, dass bezüglich der Deckungsbeiträge eine unklare und strittige Rechtslage vorliege, sie hätten ihre Deckungsbeiträge nahezu elf Jahre lang ohne Beanstandung abgeführt. Erst im Zuge des Ressortwechselprojektes sei es zu einer anderen Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen gekommen. Außerdem habe das BKA noch im Juni 2013 auf einer Homepage die Sichtweise der Unternehmen bzw. die seinerzeitige (abgestimmte und daher anwendbare) Interpretation bestätigt.*

In ihrer Stellungnahme vertraten die Österreichische Postbus AG und die Telekom Austria AG – Letztere unter Beifügung eines Gutachtens einer Rechtsanwaltskanzlei vom Juli 2013 – ihren Standpunkt, dass die Unternehmen die Deckungsbeiträge gesetzeskonform berechnet und bezahlt hätten.

- 31.4** Der RH verwies auf die einander widersprechenden Stellungnahmen des BKA und der Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz und verblieb bei seiner Empfehlung an das BKA, im Einvernehmen mit dem BMF für eine legistische Bereinigung der unklaren bzw. strittigen Rechtslage zu sorgen.

Pensionsbeiträge eines Privatunternehmens

- 32.1** Im März 2005 verkaufte die ÖBB Postbus GmbH ein Tochterunternehmen an ein privates Busunternehmen. Vertragsgemäß wies die Österreichische Postbus AG⁵³ die 28 Beamten dieser beiden Linien dem Käufer ab Oktober 2005 zur Dienstleistung zu.

Bis Ende des Jahres 2005 berechnete noch die Österreichische Postbus AG die Deckungsbeiträge für die vom Käufer übernommenen Beamten und schrieb sie ihm zur Zahlung vor. Für diese Berechnung zog die Österreichische Postbus AG die gleichen Prozentsätze wie für die eigenen Beamten heran.

Ab Jänner 2006 ermittelte das private Busunternehmen die Deckungsbeiträge selbst und überwies sie direkt an den Bund. Dabei kam es jedoch mehrfach zu Fehlern: Bis zum Jahr 2011 wurden zu hohe Dienstgeberanteile abgeführt, seither zu niedrige; auch die Pensionsbeiträge der Dienstnehmer für Nebengebühren wurden falsch berechnet.

- 32.2** Der RH wies kritisch auf diese Abrechnungsmängel hin und empfahl dem BMF neuerlich (vgl. TZ 12.2), die Richtigkeit der Abfuhr von Deckungsbeiträgen regelmäßig zu überprüfen – bspw. im Rahmen einer GPLA⁵⁴-Prüfung.
- 32.3** *Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, dass es, wenngleich nach derzeitiger Rechtslage eine GPLA-Prüfung der korrekten Abführung von Deckungsbeiträgen nicht möglich sei, nach alternativen Möglichkeiten einer entsprechenden Prüfung suche.*

⁵³ als zuständiges Personalamt

⁵⁴ gemeinsame Prüfung lohnbezogener Abgaben durch Finanzamt und Gebietskrankenkasse

Einnahmen für Pensionen

- 32.4** Der RH begrüßte die Zusage des BMF, nach einer Möglichkeit einer Prüfung der korrekten Abfuhr von Deckungsbeiträgen zu suchen.
- ÖBB-Unternehmensgruppe** **33.1** Die ÖBB-Unternehmensgruppe hat als Dienstgeber einen Deckungsbeitrag von 12,55 % zu leisten.
- Gemäß § 52 Abs. 3b Bundesbahngesetz hatten aktive Bundesbahnbeamte einen Pensionssicherungsbeitrag von 4,8 % zu leisten bzw. 3,3 %, sofern ihr frühestmöglicher Pensionsantrittstag nach dem 30. Juni 2021⁵⁵ lag. Für die Jahrgänge von 1955 bis 1977 waren gemäß § 52 Abs. 5 Z 5 leg. cit. verminderte Pensionssicherungsbeitragsätze vorgesehen. Ein Geburtsjahrgang von 1977 hatte demnach einen Pensionssicherungsbeitrag von 1,32 % zu leisten, sofern sein frühestmöglicher Pensionsantrittstag nach dem 30. Juni 2021⁵⁶ lag. Für Geburtsjahrgänge nach 1977 waren keine jahrgangsspezifischen Prozentsätze festgelegt; somit wären wieder (gemäß § 52 Abs. 3b Bundesbahngesetz) 3,3 % zu zahlen gewesen. Die ÖBB-Unternehmensgruppe führte die Berechnung der Pensionssicherungsbeiträge für die Jahrgänge nach 1977 mit dem Prozentsatz von 1,32 % weiter. Davon waren im November 2011 210 Bundesbahnbeamte betroffen.
- 33.2** Der RH vermerkte kritisch, dass für die Berechnung des Pensionssicherungsbeitrages eine für die Jahrgänge nach 1977 entsprechende jahrgangsspezifische gesetzliche Regelung fehlte. Der RH empfahl dem BKA bzw. dem BMVIT, die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu ergänzen.
- 33.3** *Das BKA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Jahrgänge ab 1976 ab dem Jahr 2014 voll in das Pensionskontosystem integriert würden, ein Pensionssicherungsbeitrag in diesem System sei nicht mehr vorgesehen, wodurch das vom RH aufgezeigte Problem gelöst sei.*
- Landeslehrer** **34.1** Die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer werden in der Abrechnung mit dem Bund insofern berücksichtigt, als sie vom Pensionsaufwand, der dem Bund in Rechnung gestellt wird, abgezogen werden.
- Gemäß § 22b Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 waren erst ab dem 1. Jänner 2013 Dienstgeberbeiträge für die aktiven Landeslehrer zu leisten; allerdings nur für jene, für die der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 zur Gänze trägt.

⁵⁵ § 52 Abs. 5 Z 1 Bundesbahngesetz

⁵⁶ § 52 Abs. 5 Z 1 Bundesbahngesetz

34.2 Der RH vermerkte kritisch, dass für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen oder land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen keine Dienstgeberbeiträge zu entrichten waren, weil der Bund deren Aktivitätsbezüge nicht zur Gänze trug.⁵⁷ Da der Bund aber den gesamten Pensionsaufwand für diese Lehrergruppen trägt, empfahl der RH dem BKA, durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956, bzw. dem BMF bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs mit den Ländern, die Zahlung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer sicherzustellen.

34.3 (1) *Das BKA unterstützte in seiner Stellungnahme diese Empfehlung des RH vollinhaltlich.*

(2) Das BMF sagte in seiner Stellungnahme zu, diese Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländern vorzumerken: Da bei den berufsbildenden Pflichtschulen 50 % des Aktivitätsaufwandes von den Ländern zu tragen seien, sei dazu auch eine Einigung mit den Ländern erforderlich. Die Regelung über die Entrichtung der Dienstgeberbeiträge werde im Gehaltsgesetz 1956 getroffen, eine Änderung sei aufgrund der geltenden Kompetenzlage vom BKA vorzunehmen.

(3) Das Land Salzburg zeigte die finanzielle Mehrbelastung für die Länder auf, die sich aus einer Einhebung von Dienstgeberbeiträgen für Lehrer, deren Aktivitätsbezüge der Bund nicht zur Gänze trägt, entstehen würde. Sollte das Gehaltsgesetz 1956 dahingehend geändert werden, müssten die Länder im Gegenzug im Rahmen von FAG-Verhandlungen darauf bestehen, dass der gesamte Personalaufwand dieser aktiven Lehrer vom Bund an die Länder refundierte werde.

34.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, dass für alle Personen, für die der Bund den Pensionsaufwand trägt, Dienstgeberbeiträge an den Bund geleistet werden sollten.

Pensionsbeiträge für Beamte mit Geburtsdatum 1. Dezember 1959

35.1 (1) Das Gehaltsgesetz 1956⁵⁸ sah für aktive Beamte bis Ende des Jahres 2004 einen Pensionsbeitrag in Höhe von 12,55 % vor. Das Pensionsgesetz 1965⁵⁹ legte bis Ende des Jahres 2004 fest, dass Personen mit einem Geburtsdatum nach dem 1. Dezember 1959 einen um 1,5 Prozentpunkte verminderten Pensionsbeitrag von 11,05 % zu entrichten hatten.

⁵⁷ Bericht Reihe Bund 2012/4 „Finanzierung der Landeslehrer“

⁵⁸ § 22 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. I Nr. 142/2004

⁵⁹ § 91 Abs. 12 Pensionsgesetz 1965

Dementgegen berechneten die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz für Personen, die am 1. Dezember 1959 geboren waren, einen Pensionsbeitrag in Höhe von 11,05 % anstatt der vorgesehenen 12,55 %.

(2) Ab dem 1. Jänner 2005 sah das Gehaltsgesetz 1956⁶⁰ eine Staffelung des Pensionsbeitrags nach Geburtsjahrgängen in Abhängigkeit vom im Jahr 2004 für sie maßgeblichen Beitragssatz (12,55 % oder 11,05 %) vor.

Die Österreichische Post AG und die Österreichische Postbus AG berechneten ab dem Jahr 2005 für Beamte mit dem Geburtsdatum 1. Dezember 1959 einen nach der Staffel korrekten Pensionsbeitrag⁶¹. Die Telekom Austria AG berechnete allerdings für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten weiterhin einen fälschlicherweise verminderten Pensionsbeitrag⁶².

Auch im Land Oberösterreich wurden für drei am 1. Dezember 1959 geborene⁶³ Landeslehrer zu niedrige Pensionsbeiträge ermittelt.

- 35.2** Der RH bemängelte, dass die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz bis zum Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten einen um 1,5 Prozentpunkte zu niedrigen Pensionsbeitrag abführten.

Weiters kritisierte der RH, dass die von der Telekom Austria AG und im Land Oberösterreich ab dem Jahr 2005 für die am 1. Dezember 1959 geborenen Beamten angewendeten Prozentsätze nicht den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Gehaltsgesetz 1956 entsprachen. Die Telekom Austria AG überwies den Fehlbetrag an Pensionsbeiträgen für die vergangenen Jahre i.H.v. 7.972,22 EUR am 22. Juli 2013.

Der RH verwies auf seine Empfehlung an das BMF, die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge zu überprüfen (vgl. TZ 12.2).

- 35.3** (1) *Die Telekom Austria AG bedankte sich beim RH für den Hinweis auf die unrichtige Berechnung des Deckungsbeitrages für am 1. Dezember 1959 geborene Beamte und führte dies auf eine SAP-Umstellung zurück.*

⁶⁰ in § 22 Abs. 1a

⁶¹ 12,21 % für Bezugsteile unter und 10,72 % für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG

⁶² 10,93 % für Bezugsteile unter und 9,44 % für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG

⁶³ § 91 Abs. 12 Pensionsgesetz 1965 für am 1. Dezember 1959 geborene Beamte

**Zahlungsströme im Zusammenhang mit
bundesfinanzierten Pensionen**

(2) Das Land Oberösterreich betonte in seiner Stellungnahme, dass es sich bei den drei Landeslehrern, für die ein zu niedriger Pensionsbeitrag ermittelt worden sei, nicht um Landwirtschaftslehrer handelte, und dies somit nicht in seinen Zuständigkeitsbereich falle. Der dafür zuständige Landesschulrat gab keine Stellungnahme ab.

**Darstellungen im
Bundeshaushalt**

36 Im Folgenden wird dargestellt, wie die Einnahmen bzw. Ausgaben auf den jeweiligen Konten im Bundesrechnungsabschluss 2011⁶⁴ bzw. im „Verzeichnis veranschlagter Konten“ zum Voranschlag 2013 abgebildet werden.

Darstellungen der
Ausgaben im Bundes-
rechnungsabschluss
bzw. Bundesvoran-
schlag

37.1 Im Bundeshaushalt 2011 war die Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen uneinheitlich und intransparent:

(1) Für die Beamten der Hoheitsverwaltung wurden die Pensionen brutto dargestellt, der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung wurde auf einem eigenen Konto ausgewiesen.

(2) Die Bruttopensionen der pensionierten Beamten der meisten ausgegliederten Institutionen (beispielsweise alle Universitäten, alle Museen) wurden nicht gesondert ausgewiesen, sondern gemeinsam mit jenen der Hoheitsverwaltung verbucht.

Für einige ausgegliederte Institutionen wurden gesonderte Konten geführt:

- Die Bruttopensionen der pensionierten Beamten der Tabak Austria GmbH, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, der Bundestheatergesellschaften, der Wiener Börse AG, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, des ehemaligen Alkoholmonopols sowie drei Sonderpensionen von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste AG wurden auf einem gemeinsamen Konto ausgewiesen.
- Die Pensionen der Arbeiter der Tabak Austria GmbH sowie der Salinen Austria Aktiengesellschaft wurden gemeinsam auf einem weiteren Konto erfasst.
- Für das künstlerische und technische Personal der Bundestheatergesellschaften waren jeweils eigene Konten vorgesehen.

⁶⁴ Voranschlagsvergleichsrechnung in der Gliederung des Bundesvoranschlages

- Auf einem weiteren Konto⁶⁵ wurde im Jahr 2011 ein Betrag von 4.321,40 EUR ausgewiesen. Dabei handelte es sich um einen Unterhaltsbezug eines ehemaligen Beamten der Österreichischen Bundesforste AG.

Der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung für diese Pensionsempfänger wurde hingegen auf einem gemeinsamen Konto ausgewiesen.

Die Zuschusspensionen der Österreichischen Bundesforste AG wurden ebenfalls auf einem eigenen Konto dargestellt; Krankenversicherungsbeiträge waren hierfür nicht zu entrichten.

(3) Die Pensionsausgaben für die Österreichische Post AG, die Österreichische Postbus AG und die Telekom Austria AG wurden gemeinsam unter der Bezeichnung „Ämter gemäß Poststrukturgesetz“ brutto ausgewiesen; der Dienstgeberanteil zur Krankenversicherung wurde auf einem eigenen Konto ausgewiesen.

(4) Der auf dem Konto ÖBB-Pensionen ausgewiesene Betrag enthielt die Bruttopensionen abzüglich der Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung. Auf dem Konto „DGB für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger“ wurden fälschlicherweise auch die Dienstnehmeranteile zur Krankenversicherung verbucht.

(5) Der für die pensionierten Landeslehrer ausgewiesene Pensionsaufwand entsprach nicht dem tatsächlichen Pensionsaufwand, sondern war um die Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer vermindert.

37.2 Der RH bemängelte die uneinheitliche und intransparente Darstellung der Pensionsaufwendungen für die verschiedenen Beamtengruppen. Er vermerkte kritisch, dass die Dienstnehmerbeiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten der ÖBB-Unternehmensgruppe nicht als Teil der Bruttopension, sondern fälschlicherweise auf dem Konto der Dienstgeberbeiträge erfasst wurden. Nach Auffassung des RH sollten die Kontenbezeichnungen den Kontoinhalt wiedergeben.

Um eine unnötige Detaillierung zu vermeiden und die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, empfahl der RH dem BMF, die Pensionen für alle Beamtengruppen jeweils brutto darzustellen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen. Die Pensionen der Beamten der ausgegliederten Institutionen sollten möglichst sachgerecht zusammengefasst dargestellt werden.

⁶⁵ Unterhaltsbezüge als Ruhebezüge (Finanzposition: 1/23200-7600.300)

Der Umstand, dass der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer zur Gänze trägt, sollte auch im Finanzausgleich klar zum Ausdruck gebracht werden, um die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der Pensionsaufwand der Landeslehrer brutto im Rechnungsabschluss des Bundes dargestellt werden kann. Die diesbezüglichen Zahlungen der Länder (TZ 38) wären einnahmenseitig darzustellen.

- 37.3** (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Pensionen bei der Hoheitsverwaltung, den ausgegliederten Unternehmen, der ÖBB-Unternehmensgruppe und der Österreichischen Post AG bereits brutto dargestellt würden. Hinsichtlich der Landeslehrer vertrat das BMF die Ansicht, dass die Darstellung im Budget der gesetzlichen Grundlage entspreche, nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008 sei der Unterschiedsbetrag zwischen Pensionsaufwand und vereinnahmten Beträgen zu ersetzen.*

Das BMF teilte in seiner Stellungnahme weiters mit, dass es die betroffenen Konten überarbeitet bzw. zusammengefasst habe und die Bezeichnungen nun mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmten.

(2) Das Land Salzburg begrüßte die Empfehlung des RH.

- 37.4** Der RH wies darauf hin, dass im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit im Bundeshaushalt die Pensionen für alle Beamtengruppen einheitlich jeweils brutto dargestellt werden sollten und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen wären; bezüglich der Landeslehrer sollte dies auch im Finanzausgleichsgesetz klar zum Ausdruck gebracht werden.

Darstellungen der Einnahmen im Bundesrechnungsabschluss bzw. Bundesvoranschlag

- 38.1** (1) Von den aktiven Bundesbediensteten der Hoheitsverwaltung wurden Pensionsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) einbehalten, Dienstgeberbeiträge waren gemäß § 22b Gehaltsgesetz 1956 erst ab dem 1. Jänner 2013 zu leisten.

Die Pensionsversicherungsbeiträge der Pensionisten⁶⁶ der Hoheitsverwaltung wurden gemeinsam mit den Pensionsversicherungsbeiträgen der Pensionisten fast aller ausgegliederten Institutionen auf einem Konto dargestellt. Auf dem Konto mit der Bezeichnung „Beitrag gemäß § 10a BThPG Z“ wurden nicht nur die Pensionsversicherungsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften, sondern auch die Pensionsversicherungsbeiträge der Pensionisten der Münze Österreich Aktiengesellschaft, der Österreichischen

⁶⁶ gemäß § 13a Pensionsgesetz 1965

Bundesforste AG, der Salinen Austria Aktiengesellschaft, des ehemaligen Alkoholmonopols, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH sowie der ehemaligen Österreichischen Postsparkasse ausgewiesen.

(2) Die Dienstnehmerbeiträge der aktiven Beamten von ausgegliederten Institutionen wurden – mit Ausnahme des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften⁶⁷ und jenen der Österreichischen Bundesforste AG⁶⁸ – gemeinsam mit jenen der Hoheitsverwaltung ausgewiesen. Die Dienstgeberanteile dieser Institutionen waren gesondert je Institution dargestellt.

(3) Bei den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz wurden der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil gemeinsam als Deckungsbeitrag ausgewiesen. Der Pensionsversicherungsbeitrag⁶⁹ der Pensionisten wurde gesondert dargestellt.

(4) Der Bund vereinnahmte von der ÖBB-Unternehmensgruppe einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes (Dienstgeberanteil für aktive Beamte), einen Pensions- sowie Pensionsversicherungsbeitrag von den aktiven Beamten (Dienstnehmeranteil) sowie einen Pensionsversicherungsbeitrag von den Pensionisten. Für die Anteile des Dienstgebers, der Dienstnehmer und der Pensionisten war je ein Konto angelegt. Allerdings wurden auf dem Konto mit der Bezeichnung „Pensionsversicherungsbeitrag (Aktive)“ nicht nur die Pensionsversicherungsbeiträge der Aktiven, sondern auch die (viel höheren) Pensionsbeiträge der Aktiven verbucht.

(5) Die Pensionsversicherungsbeiträge⁷⁰ der pensionierten Landeslehrer wurden als Einnahmen beim Bund verbucht. Die von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträge der aktiven Landeslehrer, die besonderen Pensionsbeiträge und die Überweisungsbeträge wurden hingegen mit den Pensionen saldiert dargestellt.

Durch diese Saldierungen entsprachen die im Bundesrechnungsabschluss dargestellten Ausgaben für Pensionen der Landeslehrer nicht den in den Rechnungsabschlüssen der Länder dargestellten Ausgaben für Pensionen der Landeslehrer.

⁶⁷ Finanzposition 2/23604–8802.400

⁶⁸ Finanzposition 2/23524–8620.235

⁶⁹ gemäß § 13a Pensionsgesetz 1965

⁷⁰ gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F.

38.2 Der RH wies darauf hin, dass die unterschiedliche Darstellung der Einnahmen im Bundeshaushalt nicht den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprach und die Aussagekraft der im Bundesrechnungsabschluss ausgewiesenen Beträge und die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen, deren Pensionen direkt aus dem Bundesbudget finanziert wurden, verminderte.

Er bemängelte, dass derzeit Transparenz und Vergleichbarkeit der Pensionsausgaben für Landeslehrer mit anderen durch den Bund finanzierten Personengruppen bzw. der Pensionsausgaben für Landeslehrer in den Rechnungsabschlüssen von Bund und Ländern nicht gegeben war.

Der RH empfahl daher dem BMF, die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen entsprechend den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss darzustellen. Außerdem sollte die Bezeichnung der Konten den Inhalt der Einnahmen wiedergeben. Weiters verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 37.

38.3 *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme mit, dass es die Deckungsbeitragskonten mit August 2013 überarbeitet, bzw. zusammengefasst habe und die Kontenbezeichnungen nun mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen würden. Bezüglich der Darstellung der Einnahmen der Landeslehrer verwies das BMF auf seine Stellungnahme zu TZ 37.*

Bezeichnungen im Bundesrechnungsabschluss bzw. Bundesvoranschlag

39.1 (1) Auf dem Ansatz mit der Bezeichnung „Deckungsbeitrag von Unternehmungen mit Bundesbediensteten“ wurden nicht die gesamten gesetzlich vorgesehenen Deckungsbeiträge dieser Institutionen ausgewiesen, sondern lediglich die vom Dienstgeber zu tragenden Anteile. Die Dienstnehmeranteile wurden, mit Ausnahme jener des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften sowie der Beamten der Österreichischen Bundesforste AG, gemeinsam mit denen der übrigen Beamten der Hoheitsverwaltung ausgewiesen.

(2) Weiters stellte der RH einige irreführende Kontobezeichnungen fest:

- So wurden die Dienstgeberbeiträge der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. auf einem Konto mit der Bezeichnung „Beitrag der österreichischen Bundesbahnen“ verbucht; darauf wurden aber keine Beiträge der Österreichischen Bundesbahnen verbucht, weil dafür andere Konten vorgesehen waren. Im Zuge der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde die Bezeichnung des Kon-

Darstellungen im Bundeshaushalt

- tos der Beiträge der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. für das Jahr 2013 richtiggestellt.
- Das Konto, auf dem die Dienstgeberbeiträge des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft erfasst wurden, trug die Bezeichnung „Beiträge von Institutionen (Kunsthalle Wien)“.
 - Auf dem Konto „Beiträge von Institutionen (Energieverwertungs-agentur)“ waren die Beiträge folgender Institutionen subsumiert: Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, Arbeiter-Samariter-Bund GmbH, departure – Die Kreativagentur der Stadt Wien GmbH, MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebs-gesmbH und Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei.
 - Das Konto „laufende Transfers von sonstigen Finanzunternehmen“ enthielt Beiträge der Beamten der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.
 - Auf dem Konto „Beiträge der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH“ waren auch Zahlungen der Ski Austria Academy St. Christoph enthalten.
 - Die Dienstnehmeranteile der aktiven Beamten der Österreichischen Bundesforste AG waren auf dem Konto mit der falschen Bezeichnung „Pensionssicherungsbeitrag“ verbucht.
 - Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten der Salinen Austria Aktiengesellschaft, der Österreichischen Bundesforste AG, der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH, der ehemaligen Österreichischen Postsparkasse, der Münze Österreich Aktiengesellschaft sowie des ehemaligen Alkoholmonopols wurden gemeinsam mit jenen des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften auf einem Konto mit der Bezeichnung „Beitrag gemäß § 10a BThPG Z“ verbucht.
 - Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung für eine Pensionistin der Salinen Austria Aktiengesellschaft wurde bis Oktober 2012 irrtümlich auf dem für die Zuschusspensionen der Österreichischen Bundesforste AG vorgesehenen Konto „DGB für Ruhe- und Versorgungsbezugsempf. Z“ verbucht; im Jahr 2011 waren es Ausgaben in Höhe von 397,14 EUR. Seit Bekanntwerden des Fehlers im November 2012 werden die Dienstgeberanteile der Salinen Austria Aktiengesellschaft richtig verbucht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für die Zuschusspensionen der Österrei-

schen Bundesforste AG gar kein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten ist.

(3) Die Kontobezeichnungen zur Erfassung der Dienstgeberbeiträge von ausgegliederten Institutionen waren teilweise veraltet: so wurde beispielsweise das Konto mit der Bezeichnung „Beitr. d. Österr. Forschungs- u. Prüfzentr. Arsenal GmbH“ weiter verwendet, obwohl diese GmbH im Mai 2012 in der AIT Austrian Institute of Technology GmbH aufging.

- 39.2** Der RH bemängelte, dass die Bezeichnungen der Konten in einigen Fällen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprachen, weil die Kontobezeichnung keinen Rückschluss auf den Kontoinhalt zuließ. Außerdem war es nicht zweckmäßig, für Einzelfälle eigene Konten im Bundeshaushalt vorzusehen.

Zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Verbuchung empfahl der RH daher dem BMF, die Konten für die ausgegliederten Institutionen sinnvoll zusammenzufassen. Dabei wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Kontenbezeichnungen mit den Inhalten übereinstimmen.

- 39.3** *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme (wie schon zu TZ 37 und TZ 38) mit, dass es die Deckungsbeitragskonten mit August 2013 überarbeitet, entbehrliche Konten geschlossen bzw. zusammengefasst habe und die Kontenbezeichnungen nun mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen würden. Die Dienstnehmerbeiträge der aktiven Beamten ausgegliederter Unternehmen würden künftig im Bundesvoranschlag transparent abgebildet.*

Sonstige Feststellungen

Rückbuchungen von Einnahmen

- 40.1** Der Ansatz „Erfolgswirksame Einnahmen“ enthielt ein Konto „sonstige Erträge“. In erster Linie wurden auf diesem Einnahmen aus Regresszahlungen verbucht. Im Jahr 2011 wurden von diesem Konto Auszahlungen in Höhe von 38.922,30 EUR von zu Unrecht vereinnahmten Regressen in den Jahren 2009 und 2010 getätigt.
- 40.2** Der RH stellte fest, dass auf dem Einnahmenkonto „sonstige Erträge“ Auszahlungen verbucht wurden. Er empfahl dem BMF, Auszahlungen von Regressen, die nicht im selben Jahr vereinnahmt wurden, auf einem Ausgabenkonto zu verbuchen.
- 40.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nach Auskunft der Buchhaltungsagentur der Empfehlung des RH Rechnung getragen werde.*

Sonstige Feststellungen

Ersatzbeiträge gemäß Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

41.1 Beamte, die sich gemäß Bundesbediensteten-Sozialplangesetz⁷¹ in Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung befanden, mussten keinen Pensionsbeitrag leisten. Durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters im Jahr 2003⁷² verlängerten sich jedoch für einige Beamte deren Vorruhestandszeiten. In diesen Fällen entfiel gemäß § 25 Abs. 4a Bundesbediensteten-Sozialplangesetz ab dem Monatsersten, zu dem sich der Beamte aufgrund seiner Erklärung oder gemäß § 10 Abs. 3 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bereits im Ruhestand befunden hätte, auch für den Dienstgeber die Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzbeitrages⁷³ in Höhe des Pensionsbeitrages, der vom Beamten zu zahlen gewesen wäre. Im Besoldungssystem des Bundes wurde diese Änderung jedoch nicht implementiert, weshalb den Dienstgebern weiterhin fälschlicherweise Beiträge vorgeschrieben wurden. Im Jahr 2011 kam es für 27 Beamte zu Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 236.344,16 EUR. Diese wurden von dem Einnahmenkonto rückgebucht.

41.2 Der RH bemängelte, dass im Besoldungssystem des Bundes die für die Entrichtung dieser Beiträge maßgeblichen Daten nicht implementiert waren und empfahl dem BMF, diese Daten für alle betroffenen Bediensteten einzupflegen. Zudem waren, wie der RH kritisch anmerkte, die Rückbuchungen auf einem Einnahmenkonto für die Vorjahre nicht zulässig.

41.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich um Einzelfälle handle, bei denen die Datenpflege in den Personalstellen nicht entsprechend den Verfahrensvorschriften vorgenommen worden sei. Die technischen Funktionalitäten für eine korrekte Abwicklung seien vorhanden.*

Abrechnung der Bundestheatergesellschaften

Abrechnung durch die ART for ART Theaterservice GmbH

42.1 (1) Die ART for ART Theaterservice GmbH teilte als einzige der vier Bundestheatergesellschaften ihre Berechnung nicht getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil mit; eine entsprechend getrennte Verbuchung war daher nicht möglich, obwohl die getrennten Konten vorhanden waren. Darüber hinaus waren in den Zahlungen der ART for ART Theaterservice GmbH auch besondere Pensionsbeiträge enthalten, die bei den anderen Bundestheatergesellschaften getrennt gemeldet wurden.

⁷¹ § 17a Abs. 2 Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

⁷² Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003

⁷³ nach § 17a Abs. 2 letzter Satz Bundesbediensteten-Sozialplangesetz

Aufgrund der Prüfung des RH meldete auch die ART for ART Theaterservice GmbH rückwirkend für das Jahr 2013 die Zahlungen getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil.

(2) In den Lohnverrechnungen von zwei Bundestheatergesellschaften waren einige Bedienstete falschen Beitragsgruppen zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass die Pensionsbeiträge für diese Dienstnehmer mit falschen Prozentsätzen berechnet wurden.

- 42.2 Der RH bemängelte, dass die ART for ART Theaterservice GmbH die Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile nicht getrennt auswies. Weiters stellte der RH fest, dass für einige Dienstnehmer durch Zuordnungen zu falschen Beitragsgruppen nicht die entsprechenden Pensionsbeiträge abgeführt wurden.

Der RH empfahl dem BMF neuerlich, für die richtige Beitragsabfuhr zu sorgen.

- 42.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das aktive technische und künstlerische Personal des Theaterservices nicht über PM-SAP administriert und abgerechnet werde, und daher keine Beitragsvorschreibung seitens der Bundesbesoldung erfolge. Es verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 32, dass es bereits nach einer Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Deckungsbeiträge suchen würde.*

Besondere Pensionsbeiträge

- 43.1 Im Jahr 2011 leisteten einige Bundestheaterbedienstete, für die das Bundestheaterpensionengesetz zur Anwendung kam, besondere Pensionsbeiträge für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten. Diese Beiträge wurden zunächst auf ein Verrechnungskonto gebucht und im Jahr 2012 nicht auf ein entsprechendes Konto, sondern auf das Konto⁷⁴ für die Dienstgeberanteile der Bundestheaterbeamten gebucht.
- 43.2 Der RH kritisierte, dass die Umbuchung erst im Jahr 2012 stattfand und die Beiträge von Bundestheaterbediensteten fälschlicherweise auf das Konto der Dienstgeberanteile von Beamten der Bundestheatergesellschaften gebucht wurden.

⁷⁴ Finanzpositionsbezeichnung: 2/23205-8620.224 Beitr. d. Österr. B-TheaterGmbH u. Hold. (Beamte)

Sonstige Feststellungen

Er empfahl dem BMF, die besonderen Pensionsbeiträge der oben angeführten Bediensteten auf einem dafür vorgesehenen Konto zu verbuchen.

43.3 *Das BMF teilte hierzu in seiner Stellungnahme mit, dass die Umstellung mit 1. Jänner 2014 erfolgen werde.*

Änderungen von Daten im Zuge der Pensionsanweisung

44.1 Im BMF bestand für sechs Mitarbeiter (April 2013) die Möglichkeit, im Besoldungssystem des Bundes als „zentrale User“ jederzeit Änderungen von Daten, die für die Auszahlung der Pensionen relevant waren, vorzunehmen. Für diese Änderungen war kein technisches, nur ein BMF-internes Vier-Augen-Prinzip eingerichtet.

44.2 Die Umsetzung der Empfehlung des RH an das BMF, bei Datenänderungen ein technisches Vier-Augen-Prinzip einzurichten, wurde bereits vom BMF und vom BVA-Pensionservice während der Gebarungsüberprüfung begonnen.

44.3 *Das BMF bekräftigte in seiner Stellungnahme, dass es bereits an der Umsetzung dieser Empfehlung arbeite.*

Pensionsdatenübermittlungsverordnungen

Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz

45.1 Das Poststrukturgesetz (§ 17 Abs. 7b i.d.g.F.) verpflichtet die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz, dem BMF alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung des Bundesvoranschlags und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für das Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes zur Verfügung zu stellen.

Diese gesetzliche Vorgabe wurde in der Verordnung PT-Personalverrechnungs- und Pensionsdatenübermittlungsverordnung (BGBl. II Nr. 63/2011) umgesetzt. Die Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz stellten dem BMF Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte sowie Pensionsdaten zur Verfügung.

Insbesondere die Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte konnten aufgrund der aggregierten Darstellung nicht für ein Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes herangezogen werden.

- 45.2 Der RH kritisierte, dass die von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz übermittelten Daten zu den Personalausgaben für aktive Beamte das Controlling der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes nicht ermöglichten.

Er empfahl dem BMF, die Daten in einer entsprechenden Qualität einzufordern und wiederholte seine Empfehlung an das BMF, die Richtigkeit der Abfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes auf Grundlage dieser Daten zu überprüfen (vgl. TZ 12.2).

- 45.3 (1) *Das BMF gab in seiner Stellungnahme an, dass die gemäß der PT-Personalverrechnungs- und Pensionsdatenübermittlungsverordnung von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zur Verfügung zu stellenden Daten die größtmögliche Detailintensität aufweisen, die im Rahmen der strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben des Datenschutzrates und des Verfassungsdienstes des BKA realisierbar wären, insbesondere um den Grundrechtscharakter des Datenschutzes gegenüber Kontrollbegehren zu erhalten.*

(2) Die Telekom Austria AG und die Österreichische Postbus AG hielten in ihrer Stellungnahme der Ordnung halber fest, dass sie sich bei der Datenübermittlung korrekt an die PT-Personalverrechnungs- und Pensionsdatenübermittlungsverordnung gehalten habe.

- 45.4 Der RH vertrat die Ansicht, dass das BMF eine Möglichkeit finden müsste, die Richtigkeit der Beitragsabfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwandes zu überprüfen und sicherzustellen.

Fehlende Verordnung betreffend ÖBB-Unternehmensgruppe

- 46.1 Gemäß § 52 Abs. 2a Z 2 Bundesbahngesetz waren alle Gesellschaften, die Mitarbeiter beschäftigen, für die der Bund gemäß Absatz 2 leg.cit. den Pensionsaufwand zu tragen hat, verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen die Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlags und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung wären vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festzulegen gewesen. Die Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

Sonstige Feststellungen

Es gab lediglich eine Pensionsdatenübermittlungsverordnung⁷⁵, wonach Daten über die Pensionsempfänger zu übermitteln waren.

Nach Meinung des BKA müsste der letzte Satz im § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz dahingehend geändert werden, dass die Verordnung nach Ziffer 2 leg.cit. durch die Bundesministerin für Finanzen allein zu erlassen ist, da nur diese Interesse an Daten hat, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwands erforderlich sind.

46.2 Der RH vermerkte kritisch, dass keine entsprechende Verordnung erlassen war und das BMF deshalb nicht in der Lage war, die monatlichen Anforderungen i.H.v. 145 Mio. EUR ausreichend zu kontrollieren (vgl. TZ 15). Er empfahl deshalb dem BKA, dem BMF und dem BMVIT, diese Verordnung ehebaldigst zu erlassen.

46.3 *Zu der fehlenden Verordnung betreffend die ÖBB-Unternehmensgruppe langten folgende Stellungnahmen ein:*

(1) Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass diese Verordnung (aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung⁷⁶) durch den Bundeskanzler, im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMVIT, zu erlassen sei.

(2) Das BKA unterstützte die Empfehlung des RH, die inhaltlichen Vorgaben für die Verordnung müssten jedoch vom BMF bereitgestellt werden.

(3) Das BMVIT unterstützte die (bereits im Prüfungsergebnis des RH festgehaltene) Argumentation des BKA, wonach – im Hinblick auf die Kompetenzverteilung bzw. die Interessenlage – eine Änderung des Bundesbahngesetzes zugunsten eines alleinigen Verordnungserlasses durch das BMF als zweckmäßig erachtet wurde.

46.4 Der RH wiederholte seine Empfehlung und wies auf den dringenden Handlungsbedarf hin.

⁷⁵ Pensionsdatenübermittlungsverordnung-ÖBB, StF: BGBl. II Nr. 258/2010

⁷⁶ in § 52 Abs. 2a Bundesbahngesetz

Fehlende Verordnung betreffend Landeslehrer

- 47.1** Der RH hatte bereits mehrfach die unzureichende Datenqualität für den Bund im Bereich der Landeslehrer⁷⁷ bemängelt. Mangels Verordnung zu einer Pensionsdatenübermittlung standen dem BKA zu den Landeslehrerpensionen keine Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung. Das für die Auszahlung und Budgetierung zuständige BMF bemühte sich seit dem Jahr 2012, einheitlich verwertbare Daten von den Ländern anzufordern; Salzburg meldete als einziges Bundesland nicht entsprechend.
- 47.2** Der RH kritisierte, dass sich das BMF bei der Auszahlung von fast 1,4 Mrd. EUR (im Jahr 2012) mangels Daten auf die Richtigkeit der von den Ländern gemeldeten Beträge verlassen musste.

Der RH empfahl dem BMF und den Ländern, solange die Abrechnung bei den Ländern, die Zahlung jedoch durch den Bund erfolgt, im Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufzunehmen, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen.

- 47.3** (1) Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, diese Anregung für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen vorzumerken.

(2) Das Land Salzburg erwiderte, dass eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF zum Zwecke der Übermittlung genauer Pensionsdaten der Lehrer in den Ländern einen unverhältnismäßig hohen Planungs- und Verwaltungsaufwand für EDV-Programme verursachen würde. Dieser Aufwand erschiene dem Landwirtschaftlichen Schulreferat angesichts der Empfehlung, die Pensionen ab 2016 dem BVA-Pensionsservice zu übergeben, als unangemessen hoch.

- 47.4** Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass auch er die Meinung vertrat, dass eine Pensionsauszahlung und Pensionsbemessung für pragmatisierte Landeslehrer durch das BVA-Pensionsservice (TZ 26) die verwaltungsökonomischere Lösung ist.

⁷⁷ zuletzt in den Berichten Reihe Bund 2012/4 „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2011/9 „Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“, Reihe Bund 2011/5 „Grundlagen der Fiskalpolitik“

Budgetverantwortung für die UG 23

48.1 (1) Pflegegeld wird grundsätzlich in der UG 21 veranschlagt. Nur das Beamten gebührende Pflegegeld wird in der UG 23 (getrennt für Hoheitsverwaltung, ausgegliederte Institutionen, Post, Bundesbahnbeamte und Landeslehrer) veranschlagt; die Legistik für den Bereich des Pflegegeldes ist jedoch im BMASK angesiedelt.

(2) Die budgetäre Verantwortung für die UG 23 liegt beim BMF, die legistische Verantwortung für den Bereich Dienst- und Pensionsrecht jedoch beim BKA. Damit sind Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen BKA und BMF aufgeteilt.

Dazu kam, dass mit der Haushaltsrechtsreform 2013 der Grundsatz der wirkungsorientierten Veranschlagung verwirklicht werden sollte, indem Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren im Bundesvoranschlag gemeinsam mit den veranschlagten Mittelverwendungen dargestellt werden. Inhaltlich sind die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben, des jeweiligen Regierungsprogramms sowie von zusätzlichen Ressortvorhaben zu erstellen. Die Angaben sind so zu wählen, dass dieser Zusammenhang nachvollziehbar ist. Die tatsächliche Umsetzung muss objektiv ex-post feststellbar sein.

48.2 Der RH wies mit Nachdruck darauf hin, dass eine budgetäre Verantwortung, die auch das Setzen und Einhalten sinnvoller Wirkungsziele umfasst, nur dann wahrgenommen werden kann, wenn auch die Möglichkeit zur Steuerung und Beeinflussung der Ausgaben vorhanden ist. Das ist derzeit im Bereich der UG 23 nicht der Fall, denn die Legistik war in jeweils anderen Ressorts angesiedelt. Der RH empfahl dem BKA und dem BMF, die legistische, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 in einem Ressort zusammenzuführen.

Nach Auffassung des RH sollten alle Pflegegeldaufwendungen, also auch Pflegegeld für die Beamten, nicht in der UG 23, sondern in der UG 21 veranschlagt werden, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten.

48.3 (1) *Der Empfehlung des RH, die legistische, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 zusammenzuführen, stimmte das BMF in seiner Stellungnahme ausdrücklich zu, das BKA sprach sich entschieden dagegen aus, wobei es inhaltlich nicht gegen eine Zusammenführung als solche, sondern gegen eine Zusammenführung beim BMF argumentierte:*

Nach Ansicht des BKA sollte die legislative Verantwortung im Bereich des BKA bleiben, bei dem auch die Verantwortung für das Dienst- und Besoldungsrecht der Beamten liege, da das Pensionsrecht der Beamten bis zum vollen Wirksamwerden der Pensionsharmonisierung „fortgesetztes Dienst- und Besoldungsrecht“ sei; oder sie sollte dem BMASK übertragen werden, bei dem die Kompetenz für das künftige Pensionsrecht gemäß ASVG/APG liege. Eine Übertragung an eine Stelle, die weder für den einen noch für den anderen Bereich Kompetenz aufweise, könne aus Sicht des BKA keinesfalls zielführend sein; nicht zuletzt wegen der erforderlichen Zusammenführung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Kompetenzen sei im Jahr 1991 die Zuständigkeit für das Beamtenpensionsrecht vom BMF an das BKA übertragen worden.

Nach Ansicht des BMF sei nur durch eine Konzentration der Kompetenzen im Pensionsbereich eine dem geltenden Haushaltsrecht entsprechende Wahrnehmung der budgetären Verantwortung möglich.

(2) Bezüglich des Pflegegeldes für Beamte stimmten sowohl das BMF als auch das BMASK in ihren Stellungnahmen dem RH zu, alle Pflegegeldaufwendungen – also auch Pflegegeld für die Beamten – in der UG 21 zu veranschlagen, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten.

48.4 (1) Der RH wies darauf hin, dass, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen, die legislative, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 in einem Ressort zusammenzuführen wäre. Die Auswahl des Ressorts war nach Ansicht des RH eine zweite Frage.

(2) Nach Ansicht des RH wäre die Veranschlagung des Pflegegeldes für Beamte in der UG 21 angesichts der Zustimmung von BMF und BMASK nun legislativ umzusetzen.

Sofortterfolge

49 Noch während der Prüfung des RH wurden folgende Mängel behoben:

(1) Aufgrund der Prüfung des RH stellte das Land Salzburg die Doppelgewährung der Allgemeinen Leistungszulage mit Ende April 2013 ein. (TZ 25)

(2) Aufgrund der Prüfung des RH schrieb das BMF ab Juni 2013 auf seinen „Aufstellungen der Deckungsbeiträge zum Pensionsaufwand“ die gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfristen vor. (TZ 30)

(3) Die Telekom Austria AG überwies den Fehlbetrag an Pensionsbeiträgen für die vergangenen Jahre i.H.v. 7.972,22 EUR am 22. Juli 2013. (TZ 35)

(4) Aufgrund der Prüfung des RH meldete auch die ART for ART Theaterservice GmbH rückwirkend für das Jahr 2013 die Zahlungen getrennt nach Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil. (TZ 42)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

50 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA, BMF, BMVIT,
Unternehmen nach
dem Poststrukturge-
setz, ÖBB-Unterneh-
mensgruppe, Länder
Oberösterreich und
Salzburg

(1) Die Bemühungen zur Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters wären zu intensivieren. (TZ 4, 5)

BKA

(2) Die unklare bzw. strittige Rechtslage betreffend die Höhe der von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zu entrichtenden Deckungsbeiträge wäre legislativ zu bereinigen. Dabei wären Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile jedenfalls gesondert vorzuschreiben, womit sie auch einfacher zu kontrollieren wären. (TZ 31)

BKA, BMVIT

(3) Durch eine Novellierung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes wäre festzulegen, dass Ruhestandsversetzungen nur mit Ablauf eines Monats wirksam werden. (TZ 17, 18)

BKA, BMVIT, BMF

(4) Die im Bundesbahngesetz vorgesehene Verordnung betreffend die Übermittlung von Daten, die zur Erstellung des Bundesvoranschlages und Bundesrechnungsabschlusses sowie für die Kontrolle des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes erforderlich sind, wäre ehebaldigst zu erlassen. (TZ 46)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BKA, BMF

(5) Durch Novellierungen des Beamten–Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Landeslehrer–Dienstrechtsgesetzes 1984 wäre für alle Beamten, die in den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965 fallen, eine einheitliche medizinische Begutachtung im Hinblick auf ihre Dienstunfähigkeit durch Gutachterärzte der BVA sicherzustellen. (TZ 6)

(6) Die Aufgabe der Pensionsbemessung und Pensionsauszahlung für die den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz zugewiesenen Beamten wäre ab dem Jahr 2015 dem BVA–Pensionservice zu übertragen; auch die damit befassten Beamten wären dem BVA–Pensionservice zuzuweisen. (TZ 26)

(7) Durch Vorbereitung einer entsprechenden Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs mit den Ländern wäre die Leistung von Dienstgeberbeiträgen für alle Landeslehrer sicherzustellen. (TZ 34)

(8) Die legistische, budgetäre und organisatorische Verantwortung für die UG 23 wäre zusammenzuführen. (TZ 48)

BMF

(9) Die entsprechend den Bestimmungen der Bundeshaushaltsverordnung 2013 unzulässigen Zugriffe der Österreichischen Post AG auf ein Banksubkonto des Bundes wären abzustellen. (TZ 12)

(10) Die Richtigkeit der Abfuhr der Deckungsbeiträge wäre regelmäßig zu überprüfen. (TZ 12, 32, 35, 45)

(11) Um die Richtigkeit der Abfuhr der Beiträge zur Deckung des Pensionsaufwands und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen mit der Österreichischen Post AG bestätigen zu können, wären die erforderlichen Daten in einer entsprechenden Qualität von den Unternehmen nach dem Poststrukturgesetz einzufordern. (TZ 12)

(12) Alle Differenzbeträge der Monatsabrechnungen wären nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung kontenmäßig richtig zu verbuchen. (TZ 16)

(13) Der Ersatz der Lohnsteuer wäre auch bei der Abrechnung der Pensionen der Landeslehrer wie bei der ÖBB–Unternehmensgruppe lediglich buchmäßig darzustellen. (TZ 21)

(14) Für die Belastung des Bundes, die sich aus den Pensionszahlungen für die überplanmäßigen Lehrer ergibt, wäre im nächsten Finanzausgleich eine entsprechende Abgeltung zu vereinbaren. (TZ 24)

(15) Die Kostenübernahme für Weihnachtsgaben an pensionierte Landeslehrer aus Bundesmitteln wäre einzustellen. (TZ 25)

(16) Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs wäre mit den Ländern zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen. (TZ 26)

(17) Die Stammdienstbehörden wären zur Vorlage entsprechender Belege an die Buchhaltungsagentur für die Abfuhr von Deckungsbeiträgen für dienstfrei gestellte Beamte zu verpflichten. Weiters wäre für die Abfuhr der Dienstgeberanteile in der richtigen Höhe zu sorgen. (TZ 29)

(18) Es wäre darauf zu achten, dass die Buchhaltungsagentur von der nunmehr bestehenden Möglichkeit der automatischen Mahnläufe Gebrauch macht. (TZ 30)

(19) Im Bundeshaushalt wären die Pensionen für alle Beamtengruppen einheitlich jeweils brutto darzustellen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung gesondert auszuweisen. (TZ 37)

(20) Der Umstand, dass der Bund (wie bisher) den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer zur Gänze trägt, sollte auch im Finanzausgleich klar zum Ausdruck gebracht werden. (TZ 37)

(21) Die Pensionen der Beamten der ausgegliederten Institutionen sollten möglichst aggregiert dargestellt werden. (TZ 37)

(22) Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen wären entsprechend den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluss darzustellen. (TZ 38)

(23) Die Konten für die ausgegliederten Institutionen wären sinnvoll zusammenzufassen und es wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Kontenbezeichnungen mit den darauf verbuchten Inhalten übereinstimmen. (TZ 38, 39)

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

- (24) Die Auszahlungen von Regressen, die nicht im selben Jahr vereinnahmt wurden, wären auf einem Ausgabenkonto zu verbuchen. (TZ 40)
- (25) Die Daten, die für die Abfuhr der Ersatzbeiträge nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz erforderlich sind, wären für alle betroffenen Bediensteten in das System der Bundesbesoldung einzupflegen. (TZ 41)
- (26) Es wäre für die richtige Beitragsabfuhr durch die Bundestheatergesellschaften zu sorgen. (TZ 42)
- (27) Die besonderen Pensionsbeiträge des technischen und künstlerischen Personals der Bundestheatergesellschaften wären auf einem entsprechenden Konto zu verbuchen. (TZ 43)
- (28) Bei Datenänderungen wäre ein technisches Vier-Augen-Prinzip einzurichten. (TZ 44)
- (29) Solange die Abrechnung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer noch durch die Länder, die Zahlung aber durch den Bund erfolgt, sollte in das Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufgenommen werden, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen. (TZ 47)
- BMASK, BMF
- (30) Es wären alle Pflegegeldaufwendungen, also auch Pflegegeld für die Beamten, in der UG 21 zu veranschlagen, um dem Prinzip der wirkungsorientierten Haushaltsführung Rechnung zu tragen und einen transparenten und vollständigen Überblick über die Aufwendungen für Pflegegeld zu gewährleisten. (TZ 48)
- Länder Oberösterreich
und Salzburg
- (31) Bei künftigen Pensionierungen wären Zulagen, die über die bundesgesetzlichen Vorschriften hinaus gewährt werden, nicht mehr in der Pensionsbemessung zu berücksichtigen. (TZ 25)
- (32) Bei Neuverhandlungen des Finanzausgleichs wäre mit den Ländern zu vereinbaren, die Pensionsauszahlung für pragmatisierte Landeslehrer ab dem Jahr 2016 dem BVA-Pensionservice zu übertragen. Danach wäre möglichst bald (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten) auch die Pensionsbemessung dem BVA-Pensionservice zu übertragen. (TZ 26)

(33) Solange die Abrechnung der Pensionen der pragmatisierten Landeslehrer noch durch die Länder, die Zahlung aber durch den Bund erfolgt, sollte in das Finanzausgleichsgesetz eine Verordnungsermächtigung für das BKA und das BMF aufgenommen werden, um eine Pensionsdatenübermittlung für Landeslehrer an das BMF sicherzustellen. (TZ 47)

Land Salzburg

(34) Durch organisatorische Maßnahmen wäre die Anordnung der Gebarung vom Vollzug durchgehend zu trennen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug sicherzustellen. (TZ 22)

(35) Der Verrechnung der Pensionszahlungen für die Landeslehrer mit dem Bund wären Echtdateien zugrunde zu legen und die vorgegebenen Formulare zu verwenden. (TZ 23)

Österreichische Post
AG, Telekom
Austria AG

(36) Der Vertragsinhalt betreffend die Übernahme bestimmter Aufgaben im Bereich der Pensionsverrechnung zwischen der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG und die Kostensätze dafür wären schriftlich festzuhalten. (TZ 11)

ANHANG

Anhang 1: Rechtsgrundlagen der ausgegliederten Institutionen

Anhang 2: Entscheidungsträger

Rechtsgrundlagen der ausgegliederten Institutionen	
Rechtsgrundlagen von ausgegliederten Institutionen, in denen im Jahr 2011 Bundesbeamte tätig waren	
Ausgegliederte Institution	Rechtsgrundlage
Bundesanstalt „Statistik Österreich“	Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F.
Österreichische Staatsdruckerei GmbH	Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981 i.d.g.F. i.V.m. Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997 i.d.g.F.
Austrian Development Agency	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002 i.d.g.F.
Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH	Bundessporteinrichtungsorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 149/1998 i.d.g.F.
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. Nr. 757/1996 i.d.g.F.
ehem. Österreichische Postsparkasse	Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458/1969 i.d.g.F. i.V.m. Bundesgesetz über die Einbringung der österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 742/1996 i.d.g.F.
Münze Österreich Aktiengesellschaft	Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988 i.d.g.F.
Finanzmarktaufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBl. I Nr. 97/2001 i.d.g.F.
Buchhaltungsagentur des Bundes Anstalt öffentlichen Rechts	Buchhaltungsagenturgesetz, BGBl. I Nr. 37/2004 i.d.g.F.
Bundesbeschaffung GmbH	Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 39/2001 i.d.g.F.
BVA–Pensionservice	Bundespensionsamtübertragungs–Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2006 i.d.g.F.
IEF–Service GmbH	IEF–Service–GmbH–Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001 i.d.g.F. i.V.m. Insolvenz–Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977 i.d.g.F.
Bundesmuseen inkl. Österreichische Nationalbibliothek	Bundesmuseen–Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002 i.d.g.F. (vormals: Bundesmuseen–Gesetz, BGBl. I Nr. 115/1998)
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)	Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BGBl. I Nr. 25/2008 i.d.g.F.
Bundestheatergesellschaften	Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1998 i.d.g.F.
Universitäten	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
Die österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft m.b.H.	Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002 i.d.g.F.
Schönbrunner Tiergarten–Gesellschaft m.b.H.	Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBl. Nr. 420/1991 i.d.g.F.

Fortsetzung: Rechtsgrundlagen der ausgegliederten Institutionen

Rechtsgrundlagen von ausgegliederten Institutionen, in denen im Jahr 2011 Bundesbeamte tätig waren

Ausgegliederte Institution	Rechtsgrundlage
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 i.d.g.F.
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft, BGBl. I Nr. 15/1997 i.d.g.F.
via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.	Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 i.d.g.F. (vormals: Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer „Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft“, BGBl. Nr. 11/1992)
Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber	Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000 i.d.g.F.
Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH)	Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998 i.d.g.F.
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft mit beschränkter Haftung	BVWG-Gesetz, BGBl. Nr. 794/1996 i.d.g.F.
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	BFW-Gesetz, BGBl. I Nr. 83/2004 i.d.g.F.
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F.
Österreichische Bundesforste AG	Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996 i.d.g.F.

Quelle: RIS

ANHANG 2

**Entscheidungsträger
der überprüften Unternehmen**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

Telekom Austria Aktiengesellschaft**Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Dr. Peter MICHAELIS
(28. Juni 2001 bis 19. Mai 2011)

Mag. Markus BEYRER
(19. Mai 2011 bis 31. Oktober 2012)

Ing. Rudolf KEMLER
(seit 1. November 2012)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Dr. Edith HLAWATI
(28. Juni 2001 bis 29. Mai 2013)

Ronny PECIK
(seit 23. Mai 2012)

Univ.-Prof. Dr. Michael ENZINGER
(seit 29. Mai 2013)

Vorstand

Mag. Johann TSCHUDEN
(seit 1. April 2007)

Dr. Johannes AMETSREITER
(seit 1. Jänner 2009)

Dipl.-Ing. Günther OTTENDORFER
(seit 1. September 2013)

ÖBB–Shared Service Center Gesellschaft mbH

Aufsichtsrat

Vorsitzender [Mag. Josef HALBMAYR, MBA](#)
(seit 14. September 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden [Mag. Christian KERN](#)
(seit 14. September 2010)

Geschäftsführung

[Mag. Sabine GREINER](#)
(2. Dezember 2009 bis 31. Juli 2012)

[Mag. Brigitte SCHÜSSLER](#)
(1. September 2012 bis 15. Oktober 2013)

[Mag. Alfred LOIDOLT](#)
(seit 7. August 2009)

[Mag. Peter PIRKNER, MBA](#)
(seit 1. August 2012)

[DI Mag. Wolfgang KALNY](#)
(seit 1. November 2013)

Österreichische Postbus Aktiengesellschaft**Aufsichtsrat**

Vorsitzender Mag. Gabriele LUTTER
(21. September 2010 bis 26. April 2011)

[Birgit WAGNER](#)
(seit 29. April 2011)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Werner KOVARIK
(21. September 2010 bis 28. Februar 2011)

Mag. Klaus GARSTENAUER
(3. März 2011 bis 28. April 2011)

[Mag. Georg LAUBER](#)
(seit 29. April 2011)

Vorstand

Andreas FUCHS
(1. Mai 2010 bis 28. April 2011)

Mag. Peter PIRKNER, MBA
(29. April 2011 bis 11. Oktober 2012)

[Mag. Sabine GREINER](#)
(seit 12. Oktober 2012)

Österreichische Post Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Peter MICHAELIS
(18. Mai 2001 bis 28. April 2011)

Mag. Markus BEYRER
(28. April 2011 bis 31. Oktober 2012)

Ing. Rudolf KEMLER
(seit 1. November 2012)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Edith HLAWATI
(seit 22. April 2010)

Vorstand

Mag. Dr. Rudolf JETTMAR
(1. August 1999 bis 30. Juni 2012)

Dipl.-Ing. Dr. Herbert GÖTZ
(1. März 2004 bis 31. Dezember 2011)

Dipl.-Bwt. (FH) Carl-Gerold MENDE
(15. Juni 2008 bis 31. März 2011)

Dipl.-Ing. Walter HITZIGER
(seit 1. Mai 2004)

Dr. Georg PÖLZL
(seit 1. Oktober 2009)

DI Peter UMUNDUM
(seit 1. April 2011)

Dipl.-Ing. Walter OBLIN
(seit 1. Juli 2012)